



KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG  
IN DEUTSCHLAND:  
INSTITUTIONELLE RESSOURCEN  
DER BUNDESLÄNDER IM VERGLEICH


## Impressum

Korruptionsbekämpfung in Deutschland:  
Institutionelle Ressourcen der Bundesländer im Vergleich

Verfasser:  
Denny Müller

Transparency International Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle  
Alte Schönhauser Straße 44  
10119 Berlin  
Telefon: 030 - 54 98 98 - 0  
Telefax: 030 - 54 98 98 - 22  
office@transparency.de  
www.transparency.de

Stand: Dezember 2012

 Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

ISBN: 978-3-9814329-5-4

Gestaltung: Julia Bartsch, Berlin  
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier  
Druck und Bindung: G.R.I.M.M. CopyPlot&Digidruck GmbH

## Inhalt

<b>1</b>	Überblick	2
<b>2</b>	Baden-Württemberg	4
<b>3</b>	Bayern	7
<b>4</b>	Berlin	9
<b>5</b>	Brandenburg	11
<b>6</b>	Bremen	13
<b>7</b>	Hamburg	15
<b>8</b>	Hessen	18
<b>9</b>	Mecklenburg-Vorpommern	21
<b>10</b>	Niedersachsen	22
<b>11</b>	Nordrhein-Westfalen	24
<b>12</b>	Rheinland-Pfalz	26
<b>13</b>	Saarland	28
<b>14</b>	Sachsen	29
<b>15</b>	Sachsen-Anhalt	32
<b>16</b>	Schleswig-Holstein	33
<b>17</b>	Thüringen	35

# 1 Überblick

Mit diesem Ländervergleich aktualisiert Transparency International Deutschland e.V. die zuletzt 2009 erschienene Übersicht zur Korruptionsbekämpfung in den deutschen Bundesländern.<sup>1</sup> Für die vorliegende Dokumentation wurden im Jahr 2012 die Innen- und Justizministerien der Länder schriftlich befragt. Von allen Bundesländern wurden Änderungs- beziehungsweise Textvorschläge zur Aktualisierung eingereicht, die entsprechend Berücksichtigung fanden. Die Befragung erlaubt viele grundsätzliche Rückschlüsse auf die Ressourcen der Korruptionsbekämpfung der Bundesländer:

- Derzeit nutzen Niedersachsen, Brandenburg und seit September 2012 auch Baden-Württemberg ein elektronisches Hinweisgebersystem, in Berlin ist ein solches System in Planung. In fünf Bundesländern sind Vertrauensanwälte eingesetzt<sup>2</sup>, die bei Bedarf Hinweise ebenfalls anonym aufnehmen können. Weiterhin bestehen in einigen Bundesländern Telefonhotlines.
- Die Bekämpfung der strukturellen Korruption erfolgt auf Ebene der Polizeien mittlerweile weitgehend durch zentralisierte Ermittlungseinheiten beim Landeskriminalamt oder bei zentralen Kriminaldienststellen mit entsprechend spezialisiertem Personal.
- „Gemeinsame Ermittlungsgruppen Korruption von Justiz und Polizei“, wie diese von der kriminalpolizeilichen Bund-Länder-Projektgruppe „Gesamtkonzeption Wirtschaftskriminalität und Korruption“ empfohlen wurden, existieren bisher nur in Schleswig-Holstein und Brandenburg.
- In Hamburg (Dezernat Interne Ermittlungen) und Bremen (Zentrale Antikorruptionsstelle) sind die Korruptionsermittlungen organisatorisch nicht mehr der Polizei, sondern direkt dem Innenressort zugeordnet.
- Die personellen Ressourcen der Länderpolizeien wurden nur vereinzelt von den Innenministerien detailliert mitgeteilt. Diese sind aber auch aufgrund der unterschiedlichen Fallbelastungen und organisatorischen Strukturen nur schwer miteinander

vergleichbar. So sollen in Nordrhein-Westfalen beispielsweise 263 polizeiliche Mitarbeitende im Bereich der Korruptionsbekämpfung eingesetzt sein. Demgegenüber wirken die benannten neun Beamten im Bereich der strukturellen Korruption in der GEG Korruption in Brandenburg eher unterbesetzt. Nicht zu verschweigen ist, dass immer wieder von Gewerkschaften und Interessenvertretungen fehlende personelle Ressourcen insbesondere im Bereich der Kriminalpolizei, angezeigt werden.

- In vielen Polizeibehörden werden auch verstärkt präventive Aktivitäten entwickelt. In Baden-Württemberg existiert beispielsweise in jeder Kreisdienststelle ein polizeilicher Ansprechpartner Korruption. Beim Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) in Hamburg wurde ein eigenes Sachgebiet (FK 23) für Korruptionsprävention eingerichtet.
- Erfreulich ist weiterhin, dass in einem Großteil der Bundesländer mittlerweile Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Korruption eingerichtet wurden. In den übrigen Ländern werden Korruptionsverfahren zumeist an spezialisierte Abteilungen oder Dezernate, wie Wirtschaftsabteilungen zugewiesen.
- Besonders erwähnenswert ist die Errichtung einer Zentralstelle für die Bekämpfung von Vermögens- und Korruptionsstraftaten im Gesundheitswesen (ZBVKG) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt.
- Im Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) in Hamburg und im Dezernat 15 des Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen werden bei den Korruptionsermittlungen Finanzbeamte fest eingesetzt, die die Verfahren auf steuerliche und steuerstrafrechtliche Relevanz prüfen, gegebenenfalls Kontrollmitteilungen in die Finanzverwaltung steuern und für die Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung verantwortlich sind.
- Bei den Steuerfahndungsstellen in Bayern wurden zwei Sonderprüfgruppen GewOK eingerichtet, deren Zuständigkeit speziell die Korruptionsbekämpfung umfasst.
- Für die Betriebsprüfer und Steuerfahnder in einigen Ländern gelten Handbücher „Bestechung“ für die Außendienste, welche umfangreiche Informationen zur Thematik „Korruption“ im Allgemeinen, zu steuerlichen Auswirkungen und zu Mitteilungspflichten geben.

1 Der Autor bedankt sich herzlich bei Martin G. Löhe, Transparency International Deutschland e.V., für die umfangreiche Arbeit an den Vorversionen.

2 Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

- Ressortübergreifend wurden neue Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die in vielen Bundesländern unter anderem unter Bezeichnungen wie Koordinierungsgruppe (Baden-Württemberg), Stabsstelle Korruption (Brandenburg), Anti-Korruptionsrat (Bremen), Gesprächskreis Korruption (Hamburg) oder Interministerieller Arbeitskreis (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) eingerichtet wurden. Die Aufgabenschwerpunkte der sehr heterogen besetzten Gremien sind sehr unterschiedlich. Teils arbeiten diese nur präventiv, teilweise aber auch repressiv im Sinne eines Qualitätsmanagements der Strafverfolgungsbehörden.
- In fast allen Bundesländern existieren Verwaltungsvorschriften zur Verhinderung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung, die zumeist mit weiteren Regelungen ergänzt beziehungsweise konkretisiert wurden.
- Viele Verwaltungsvorschriften regeln, teils auch zwingend, die Einsetzung von Innenrevisions- beziehungsweise Antikorruptionsprüfgruppen in den Behörden und Ressorts.
- In Bayern wird aktuell ein E-Learning-Programm „Korruptionsprävention“ zur Schulung der Mitarbeitenden erworben.
- Keine positive Entwicklung ist bei den Korruptionsregistern festzustellen. Lediglich in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin sind Register im Einsatz in denen unzuverlässige Unternehmen registriert werden können, um sie von der Teilnahme am Wettbewerb beziehungsweise der Auftragsvergabe auszuschließen. Der Grenzwert, bei dem eine Anfrage rechtlich erforderlich ist, liegt zwischen 10.000 Euro (Bremen) und 50.000 Euro (Baden-Württemberg). In Bremen und Nordrhein-Westfalen ist eine Registerabfrage auch durch Strafverfolgungsbehörden möglich. Nennenswerte Bestände wurden für die bestehenden Landesregister nicht gemeldet. In Rheinland-Pfalz besteht ein Verzeichnis zuverlässiger Bewerber für die öffentliche Auftragsvergabe. Viele Bundesländer verzichten mit dem Ziel eines Bundesregisters auf die Einführung einer Landeslösung.
- In vielen Bundesländern existieren sehr ausgereifte Gesamtstrategien zur Korruptionsvermeidung und -bekämpfung, die regelmäßig auf mehreren Säulen aufgebaut sind.

## 2 Baden-Württemberg

### 2.1 Hinweisgeber

Hinweise zu Korruptionsstraftaten können bei jeder Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Bei jeder Polizeidienststelle in Baden-Württemberg ist ab der Größe einer Kreisdienststelle ein Ansprechpartner Korruption benannt. Er berät auf Anfrage über Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung.

Zur Optimierung der Verdachtsgewinnung im Bereich der innerbehördlichen Korruptionsbekämpfung wurde im September 2009 das Instrumentarium des Vertrauensanwalts eingeführt. Dieser kann als unabhängige Anlaufstelle außerhalb der Verwaltung über möglicherweise korruptionsrelevante Vorgänge von jedermann kontaktiert werden. Er nimmt – sofern gewünscht auch anonyme – Mitteilungen entgegen, die Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten enthalten und prüft diese auf Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten oder von Dritten zu Lasten des Landes wird der Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde gemeldet. Diese steuert das weitere Verfahren und kann gegebenenfalls den Vertrauensanwalt bitten, Rückfragen an den Hinweisgeber weiterzuleiten. Grundsätzlich werden Meldungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Kenntnis erlangenden Stelle liegen, an die jeweils örtlich zuständige Stelle weitergeleitet. Ergibt sich jedoch aus dem angezeigten Sachverhalt der Hinweis, dass Mitarbeitende der örtlich zuständigen Stelle involviert sind, wird der Hinweis an die übergeordnete Stelle versandt.

Das vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg betriebene anonyme Hinweisaufnahmesystem ist seit dem 01.09.2012 für die die Bürgerinnen und Bürger freigeschaltet. Das internetbasierte Dialogsystem dient unter anderem der Bekämpfung der Korruptionskriminalität. Hinweisgeber können über das System mit der Polizei in Kontakt treten – ihre Anonymität ist jederzeit gewährleistet. Das Landeskriminalamt bewertet die eingehenden Hinweise und kann über das anonyme Postfach bei Bedarf mit dem Hinweisgeber in einen Dialog treten.

### 2.2 Polizei

Fälle der strukturellen Korruption werden bei den Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität oder den für Sonderfälle und Organisierte Kriminalität zuständigen Organisationseinheiten bearbeitet. Spezialdienststellen zur Korruptionsbekämpfung gibt es beim Landeskriminalamt und dem Polizeipräsidium Stuttgart. Landesweit arbeiten 177 Mitarbeitende der Polizei im Bereich der Korruptionsbekämpfung. Eine aktuell in der Planung befindliche Polizeistrukturereform soll bis Anfang 2014 umgesetzt werden.

Gemäß den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten werden alle Fälle von Korruption gemeldet. Dort werden die Informationen auch im Hinblick auf die Zielbereiche der Korruption ausgewertet. Den besonders gefährdeten Bereichen der öffentlichen Verwaltung werden Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Ergänzend hierzu werden durch die Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung unter Einbindung des Gemeindetages und des Städtetages in Baden-Württemberg Flyer zur Korruptionsverhütung erarbeitet und verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

### 2.3 Staatsanwaltschaften

Es gibt keine zentrale Staatsanwaltschaft für Korruptionsdelikte, jedoch sind diese Delikte zumeist einzelnen Abteilungen beziehungsweise Dezernaten pro Behörde zugewiesen. Bei der größten Staatsanwaltschaft des Landes, der Staatsanwaltschaft Stuttgart, ist die entsprechende Abteilung mit einem Abteilungsleiter und vier Dezernenten ausgestattet. Neben Korruptionsdelikten ist diese Abteilung auch für Vermögensabschöpfung zuständig.

### 2.4 Koordinierungsgruppen

Im November 1996 wurde eine ständige Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung (KGK) eingerichtet, die beim Landeskriminalamt angesiedelt ist und einmal jährlich tagt. Darin vertreten sind die Generalstaatsanwaltschaften Stuttgart und Karlsruhe,

der Rechnungshof, die Gemeindeprüfungsanstalt, das Sozialministerium, das Finanz- und Wirtschaftsministerium als Landeskartellbehörde, die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, das Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Melde- und Informationsstelle für Vergabesachen, die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Rechnungsprüfungsämter für Baden und Württemberg, der Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag. Anlassbezogen hinzugezogen werden insbesondere das Umweltministerium, das Innenministerium sowie die Regierungspräsidien. In der Regel sind die Ansprechpartner für Korruption der jeweiligen Behörden vertreten. Ziel der Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung (KGK) ist es, die Zusammenarbeit aller Behörden des Landes zu intensivieren, die mit der Bekämpfung von Korruption befasst sind. Die Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung (KGK) ist primär präventiv tätig.

## 2.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Im Jahr 2003 haben die Generalstaatsanwaltschaften nach Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion durch Runderlasse an die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften Hinweise zur Mitteilungspflicht der Finanzbehörden nach § 4 Abs.5 Nr.10 des EStG gegeben, diese gelten weiterhin.

Durch den Vertreter der Oberfinanzdirektion in der Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung (KGK) ist sichergestellt, dass im Rahmen der Fortbildung sowohl Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder als auch Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer hinsichtlich der Feststellung von Korruptionsstraftaten und der Durchführung weiterer Maßnahmen sensibilisiert werden.

## 2.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Das grundsätzliche Verbot, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile ohne Zustimmung des Dienstherrn zu verlangen oder anzunehmen, gilt als statusrechtliche Angelegenheit, die in § 42 des Be-

amtenstatusgesetzes geregelt ist, gleichermaßen für die Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Kommunen. Das Landesbeamtengesetz enthält wegen des Vorrangs des Beamtenstatusgesetzes des Bundes keine entsprechende Vorschrift mehr. In der demnächst neu zu erlassenden Verwaltungsvorschrift zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (des Beamtenstatusgesetzes und des neuen Landesbeamtengesetzes) werden zur Durchführung von § 42 des Beamtenstatusgesetzes wiederum Anwendungsvorschriften enthalten sein, die im Wesentlichen den Vorschriften in der bisherigen Verwaltungsvorschrift entsprechen werden. Die zum Jahresende außer Kraft tretende Verwaltungsvorschrift „Korruptionsverhütung und -bekämpfung“ wird derzeit überarbeitet und zum Jahresende 2012 neu erlassen. Die Verwaltungsvorschrift beinhaltet Regelungen zur Personalrotation, dem Vier-Augen-Prinzip, der Annahme von Belohnungen und Geschenken, der Durchführung von Fortbildungen und der Identifizierung korruptionsgefährdeter Bereiche. In ihr sind Indikatoren zur Verifizierung eines Korruptionsverdachts benannt sowie Verhaltensmaßnahmen bei Korruptionsverdacht dargestellt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Vertrauensanwalt eingesetzt werden kann.

## 2.7 Korruptionsregister

Die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren (Korruptionsregister) ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe angesiedelt. Vergabestellen haben zu entscheiden, ob ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Wettbewerb beziehungsweise der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden soll. Schließt eine Vergabestelle einen Bewerber oder Bieter vom Wettbewerb aus, ist hiervon unverzüglich die Melde- und Informationsstelle zu informieren. Einsicht in das Register wird nur Vergabestellen auf schriftliche Anfrage gewährt.

Öffentliche Auftraggeber (Vergabestellen) sind verpflichtet, bei Aufträgen mit einem Wert von über 50.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle anzufragen, ob Meldungen über den Bewerber oder Bieter vorliegen. Die gelisteten Unternehmen sind von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen.

Ein von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossener Bewerber oder Bieter kann von der Stelle, die eine Meldung an die Melde- und Informationsstelle gemacht hat, verlangen, dass sie den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb in ihrem Bereich aufhebt und die Löschung der Meldung veranlasst. Dem soll entsprochen werden, wenn die Beweislage sich nachträglich ändert und Zweifel am Vorliegen des Ausschlussgrundes entstehen oder wenn die Zuverlässigkeit als wieder hergestellt anzusehen ist.

Mit Stand 17.04.2012 sind im Korruptionsregister keine Eintragungen vorhanden.

## 2.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Die Strategien für die Korruptionsbekämpfung gehen aus der Verwaltungsvorschrift „Korruptionsverhütung und -bekämpfung“ hervor. Weitere Regelungen mit

korruptionshemmender Wirkung sind mit dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes, der Regelung zur Ausübung von Nebentätigkeiten nach §§ 60 ff. des Landesbeamtengesetzes sowie für das Vergabewesen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannt. In weiteren Verordnungen sind für den kommunalen Bereich Regelungen zur Korruptionsbekämpfung festgelegt.

In die Korruptionsbekämpfungskonzeption sind alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung eingebunden. Über die KGK werden Maßnahmen zur Optimierung der Korruptionsverhütung und -bekämpfung über die Ministerien auch an die Politik transportiert.

Durch die Benennung eines Vertrauensanwaltes, der den Hinweisgebern auf deren Wunsch Vertraulichkeit zusichern kann, wird dem Hinweisgeberschutz Rechnung getragen.



# Bayern 3

## 3.1 Hinweisgeber

Derzeit gibt es in Bayern kein einheitliches anonymes Hinweisgebersystem. Die Städte München und Nürnberg betreiben eine zentrale Antikorruptionsstelle. Bei der Stadt München können Hinweise auch mittels eines anonymen Hinweisgebertelefon gegeben werden. Bei der AOK Bayern wurde eine Stelle für Meldungen zu Fehlverhalten im Gesundheitswesen institutionalisiert. Hier können anonyme Hinweise auch online an die AOK übermittelt werden.

## 3.2 Polizei

Beim bayerischen Landeskriminalamt ist das Sachgebiet 625 (Wirtschaftskriminalität, Korruption, Umweldelikte) für die Bearbeitung von umfangreichen oder bedeutenden Korruptionsverfahren nach Zuweisung durch das bayerische Staatsministerium des Innern, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht gem. Art.7 Abs.3 Nr.7 Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz zuständig. Im Polizeipräsidium München übernimmt das Kommissariat 73 als spezialisierte Dienststelle die örtlichen Ermittlungen von Korruptionsdelikten. Daneben wurde in allen übrigen Präsidien der bayerischen Landespolizei jeweils mindestens eine Dienststelle der Kriminalpolizei mit der Bearbeitung von Delikten nach § 74c Abs.1 GVG (Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer) betraut.

## 3.3 Staatsanwaltschaften

In Bayern bestehen acht Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74 c GVG (München I, München II, Augsburg, Hof, Landshut, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Würzburg). Dort sind spezielle Wirtschaftsstrafabteilungen eingerichtet – im Fall der Staatsanwaltschaft München I auch eine spezielle Korruptionsabteilung. Da Korruptionsdelikte typischerweise zusammen mit Untreue- oder Steuerdelikten auftreten, ist für die Ermittlungen in Korruptionssachen nahezu stets eine Wirtschaftsabteilung zuständig. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind mit Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten sowie einer überdurchschnittlich hohen Zahl

von Gruppenleiterstellen besetzt, die nur an erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vergeben werden. Aufgrund der Spezialisierung besteht auch ein intensiverer Kontakt zu den jeweils zuständigen Polizeidienststellen. Bei der Besetzung der Abteilungen und Dienstposten, die sich schwerpunktmäßig mit Korruptionsbekämpfung befassen, werden gezielt Personen ausgewählt, die über Zusatzqualifikationen oder besondere Vorkenntnisse verfügen<sup>1</sup>. Soweit durch Großverfahren die Notwendigkeit einer Verstärkung der Kapazitäten der jeweiligen Wirtschaftsstrafabteilungen besteht, wird dem durch geeignete Personalausgleichsmaßnahmen entsprochen. Darüber hinaus wurden bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften Ansprechpartner für externe Anfragen zum Thema „Korruption“ zum Beispiel von der Polizei oder von anderen Behörden benannt. Im Rahmen der Strafverfolgung liegt das Augenmerk neben der Sanktionierung des einzelnen Beschuldigten vor allem auf einer effektiven Vermögensabschöpfung. So konnten allein bei der Staatsanwaltschaft München I in den letzten sechs Jahren über eine Milliarde Euro im Wege des strafrechtlichen Verfalls beziehungsweise im Rahmen des Bußgeldverfahrens (§17 Abs.4 OWiG) erlangt werden.

## 3.4 Koordinierungsgruppen

Keine Angaben.

## 3.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Bei den Steuerfahndungsstellen in Bayern sind zwei Sonderprüfgruppen GewOK eingerichtet, deren Zuständigkeit speziell die Korruptionsbekämpfung umfasst. Für den Bereich Südbayern ist dies die Steuerfahndung beim Finanzamt München, für Nordbayern die Steuerfahndung beim Finanzamt Nürnberg-Süd.

<sup>1</sup> zum Beispiel die Tätigkeit bei einer Rechtsanwaltskanzlei, die unternehmensintern Prüfungen durchführt, eine vorherige Verwendung als Richter in einer Kammer für Wirtschaftsstrafsachen oder eine Ausbildung als Bankkaufmann.

Für die praktische Arbeit sind ausführliche Regelungen insbesondere auch im OECD-Handbuch „Bestechung“ für die Betriebsprüfungspraxis enthalten. Die GewOK informiert die örtlich zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftssachen bei einem Korruptionsverdacht, der sich im Rahmen der Tätigkeit von Steuerfahndern oder Betriebsprüfern ergeben hat. Umgekehrt arbeitet die Staatsanwaltschaft mit der GewOK zusammen, wenn Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsverdachts steuerrechtliche Aspekte aufweisen.

### 3.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Am 01.05.2004 trat die Richtlinie der bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) in Kraft. Diese enthält zahlreiche Präventions- und Kontrollempfehlungen, unter anderem zu personellen Maßnahmen (Rotation, Vier-Augen-Prinzip), Nebentätigkeiten, Dienstaufsicht und Hinweisen zu Manipulationen im Vergabewesen. Daneben wurden ein Leitfaden gegen Korruption für Führungskräfte und ein Verhaltenskodex gegen Korruption erarbeitet, um allen Beschäftigten der Staatsverwaltung eine Hilfestellung bei der Erkennung von Korruptionsgefahren und zum richtigen Verhalten im Einzelfall zu geben. Darüber hinaus konkretisieren die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (Abschnitt 8 Nr.3 der Bek. des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 13.07.2009, Az.: 21 – P 1003/1-023 – 19 952/09) das in § 42 Beamtenstatusgesetz normierte Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen.

Ausgangspunkt für die in der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie geforderten personellen Maßnahmen

und einzurichtenden Kontrollmechanismen ist die Identifizierung korruptionsgefährdeter Bereiche innerhalb einer Behörde oder eines Gerichtes. Eine erste Gefährdungsanalyse ist in allen Ressorts nach Erlass der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie durchgeführt worden. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens und der Bewertungsmaßstäbe erarbeitet das Bayer. Staatsministerium des Innern als für die Korruptionsprävention federführendes Ressort eine Handreichung zur Festlegung korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche als Hilfestellung für alle Ressorts. Im Anschluss hieran ist eine Aktualisierung der Gefährdungsanalyse geplant. Derzeit wird auch ein E-Learning-Programm „Korruptionsprävention“ zur Schulung der Mitarbeitenden angeschafft. Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie fordert die Ressorts und nachgeordneten Landesbehörden weiterhin auf, für besonders korruptionsgefährdete Bereiche Innenrevisionen einzurichten. Ziel der Revision ist es, durch planmäßige und/oder unvorhersehbare Kontrollen das Entdeckungsrisiko zu erhöhen und dadurch abzuschrecken. Mittlerweile haben fast alle obersten Dienstbehörden und einige nachgeordnete Behörden Innenrevisionen eingerichtet.

### 3.7 Korruptionsregister

Bei der Obersten Baubehörde besteht seit Mitte der 1990er Jahre eine „Informationsstelle für Vergabeausschlüsse“. Einträge in diese Ausschlussliste erfolgen nicht nur bei Korruption, sondern auch bei Schwarzarbeit und Verstößen gegen das Entsendegesetz.

### 3.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Keine Angaben.

# Berlin 4

## 4.1 Hinweisgeber

Zur Beratung in Fragen der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung können sich Bürger, Unternehmen, Behörden sowie Behördenbedienstete an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wenden.

Hinweise zu Korruptionstaten nehmen außer der Polizei und der Staatsanwaltschaft die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung und der seit 01.10.2011 eingesetzte Vertrauensanwalt zur Korruptionsbekämpfung entgegen. Meldungen können anonym abgegeben werden. Da der Vertrauensanwalt Vertraulichkeit zusichern kann, ist, wenn der Hinweisgeber dies zulässt, eine Kontaktaufnahme möglich.

Die Einführung eines elektronischen Hinweisgebersystems ist in der Planung. Meldungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stelle liegen, werden an die zuständige Stelle weitergeleitet.

## 4.2 Polizei

Bei der Berliner Polizei sind zwei Dienststellen speziell mit Korruption befasst:

Beim Polizeipräsidenten in Berlin ist eine der Behördenleitung direkt unterstellte interne Revision eingerichtet worden. Dieser wurden unter anderem auch die Aufgaben zur Korruptionsprävention in der Berliner Polizei übertragen. Die Leitung der Internen Revision bei dem Polizeipräsidenten steht auch als Ansprechpartner für Korruptionsprävention allen Bürgern sowie den Mitarbeitenden der Berliner Polizei zur Verfügung. Beim Landeskriminalamt sind drei Kommissariate des Dezernats 23 schwerpunktmäßig mit der Bearbeitung von Korruptionsstraftaten sowie damit oftmals einhergehender Vermögensdelikten zum Nachteil der öffentlichen Hand befasst. In den beiden Revisions-sachgebieten der Internen Revision sind derzeit acht Dienstkräfte mit Aufgaben der Korruptionsprävention betraut. Die drei Kommissariate des Landeskriminalamtes sind durchschnittlich mit jeweils sieben Dienstkräften ausgestattet. Zusätzliche Präventionsarbeit im Bereich der Korruption findet durch Angehörige des Landeskriminalamtes

34 anlassbezogen durch individuelle Präventionsgespräche und Vorträge statt.

## 4.3 Staatsanwaltschaften

Die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft nimmt Hinweise entgegen, erarbeitet Empfehlungen und schult Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung, aber auch Innenrevisions- und Antikorruptions-Arbeitsgruppen in der Verwaltung. Die Zentralstelle steht in Kontakt mit dem Rechnungshof, den Senatsverwaltungen, den Landeskartellbehörden und den Anti-Korruptionsbeauftragten der Behörden. In der Staatsanwaltschaft Berlin ist die Abteilung 243 mit acht Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, sowie einem Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter schwerpunktmäßig mit Korruptionsbekämpfung befasst.

## 4.4 Koordinierungsgruppen

Es gibt eine ressortübergreifende Antikorruptions-Arbeitsgruppe bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Hierin sind Fachleute aus sämtlichen Senatsverwaltungen, dem Rechnungshof, dem Landeskriminalamt und der Staatsanwaltschaft vertreten. Die Arbeitsgruppe tagt mehrmals jährlich, unter anderem zur Überarbeitung von Richtlinien, zur Schwachstellenanalyse, zu Fortbildungen und zur Auswertung von internen Prüfungen. Abgesehen vom Vertrauensanwalt sind Verwaltungsexterne in der Arbeitsgruppe nicht vertreten.

## 4.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Besondere Regelungen der Finanzbehörden zur Korruptionsbekämpfung werden nicht erlassen. Die Vorsteher der Finanzämter sind allerdings durch Verwaltungsvorschriften der Senatsverwaltung für Finanzen verpflichtet worden, bei Geschäftsprüfungen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, die auf strafbare Handlungen oder vorsätzliche Verletzung von Dienstvorschriften hindeuten, unverzüglich die Innere Revision zu informieren.

## 4.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

In Verwaltungsvorschriften ist die Einsetzung von Innenrevisions- beziehungsweise Antikorruptionsprüfgruppen in den Behörden der Hauptverwaltung vorgesehen. Teilweise sind diese Prüfgruppen auch für die nachgeordneten Behörden zuständig. Auch in den meisten Bezirksämtern gibt es entsprechende Prüfgruppen. Im § 3 Verfassungsschutzgesetz Berlin ist die Einrichtung einer Innenrevision für den Verfassungsschutz zwingend vorgesehen. Empfehlungen und Hinweise zu Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung und -prävention sind in einem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 01.03.2007 enthalten. Darin sind unter anderem eine Indikatorenliste und allgemeine Hinweise enthalten, wie zum Beispiel der Hinweis auf regelmäßige Personalrotation, das Vier-Augen-Prinzip sowie auf das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Eine neue Verwaltungsvorschrift zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken wird derzeit erarbeitet. Fortbildungen werden fortlaufend unter anderem von der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der GenStA Berlin angeboten. In den Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung ist unter anderem die Verpflichtung zur Durchführung von Routineprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen vorgesehen. Ferner sollen die Prüfgruppen für ihren Zuständigkeitsbereich einen Gefährdungsatlas zur behördeninternen Einschätzung und Festlegung von besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen aufstellen und interne Kontrollsysteme erarbeiten.

## 4.7 Korruptionsregister

Seit 2006 besteht ein Korruptionsregister bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Die öffentlichen

Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Wert ab 15.000 Euro bei der Informationsstelle nachzufragen, ob Eintragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Mitteilungen erfolgen durch die Strafverfolgungs- sowie die Ordnungswidrigkeitenbehörden. In das Korruptionsregister sind beim Nachweis korruptionsrelevanter oder sonstiger Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (unter anderem Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbswidriger Absprachen) Eintragungen vorzunehmen. Einge-tragen werden somit nicht nur Korruptionsdelikte im engeren Sinne, sondern auch Vermögensdelikte zu Lasten der öffentlichen Hand. Die Eintragungen im Korruptionsregister sind nach einer Frist von einem Jahr bei Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro, sonst nach drei Jahren zu tilgen. Die Tilgung kann bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auf Antrag auch eher erfolgen.

## 4.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

In Berlin setzt man bei der Korruptionsbekämpfung auf ein 4-Säulen-Modell. Die erste Säule ist die Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin. Die zweite Säule ist die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der GenStA Berlin. Die dritte Säule die ressortübergreifende Antikorruptions-Arbeitsgruppe bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die vierte Säule ist der Vertrauensanwalt zur Korruptionsbekämpfung.

# Brandenburg 5

## 5.1 Hinweisgeber

Sowohl in allen obersten Landesbehörden als auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden Antikorruptionsbeauftragte bestellt. Sie sind bei Korruptionsverdacht Ansprechpartner und Vertrauenspersonen sowohl für Beschäftigte als auch für Bürger.

Über die Website der „Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg, Interaktion Wirtschaftskriminalität/Korruption melden“ kann Korruption angezeigt beziehungsweise ein Hinweis auf Korruption gegeben werden. Hierbei kann der Hinweisgeber vollkommen anonym bleiben, sich einen persönlichen Bereich (Postfach) einrichten und über dieses Postfach mit dem polizeilichen Sachbearbeiter kommunizieren. Die Identität des Hinweisgebers bleibt dabei gewahrt.

## 5.2 Polizei

Seit 2005 besteht eine ressortübergreifende Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption der Staatsanwaltschaft Neuruppin und des Landeskriminalamtes (GEG Korruption), womit personelle Ressourcen gebündelt werden und die Verfahrensbearbeitung konzentriert werden soll. Brandenburg setzt damit wesentliche Handlungsempfehlungen der kriminalpolizeilichen Bund-Länder-Projektgruppe „Gesamtkonzeption Wirtschaftskriminalität und Korruption“ um. In der GEG Korruption sind neun Beamte des Landeskriminalamtes tätig.

Hauptaufgabe der GEG Korruption ist die Bekämpfung aller Fälle der strukturellen Korruption im Land Brandenburg. Für die Verfolgung der situativen Korruption sind die örtlichen Polizeidienststellen zuständig. Zu den weiteren Aufgaben der GEG Korruption gehören die Entgegennahme und Bewertung von Korruptionshinweisen – auch über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg – , die Erstellung eines Jahresberichtes über Korruption, die Beratung und Unterstützung örtlicher Polizeidienststellen sowie anderer Behörden, Einrichtungen und Institutionen in korruptionspräventiven Angelegenheiten sowie die Fortentwicklung polizeilicher Bekämpfungsstrategien.

## 5.3 Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaft Neuruppin ist seit Dezember 2000 Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg. Seit März 2005 ist sie Teil der ressortübergreifenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption (GEG Korruption). Ihr gehören ein Oberstaatsanwalt als staatsanwaltschaftlicher Leiter, fünf Staatsanwälte und ein Wirtschaftsreferent an. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Neuruppin ist für die Bearbeitung aller im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren wegen Korruptionsstraf-taten zuständig. Ferner obliegt ihr die Überprüfung der Jahresberichte und sonstiger Mitteilungen des Landesrechnungshofes auf das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat.

## 5.4 Koordinierungsgruppen

Eine ständige Koordinierungsgruppe Korruption existiert im Land Brandenburg nicht. Die Stabsstelle „Korruptionsprävention“ im Innenministerium nimmt diese Aufgaben jedoch wahr. Sie ist Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie Antikorruptionsbeauftragte und koordiniert die Tätigkeit der Antikorruptionsbeauftragten. Regelmäßig finden Arbeitsbesprechungen statt. Ziel ist es, die Richtlinie der Landesregierung konsequent umzusetzen, Bürgerinnen und Bürger sowie Bedienstete und Beschäftigte zu sensibilisieren, Erfahrungen auszutauschen und die Zusammenarbeit der Behörden, Einrichtungen und Institutionen zu intensivieren. Schwerpunktstaatsanwaltschaft/ GEG Korruption sind eingebunden und berichten über Erfahrungen aus der Ermittlungsführung und aktuelle Erscheinungsformen von Korruption.

## 5.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Für Betriebsprüfer und für die Steuerfahnder gilt das Handbuch „Bestechung“ für die Außendienste, welches umfangreiche Informationen zur Thematik im Allgemeinen, zu steuerlichen Auswirkungen und zu Mitteilungspflichten gibt.

Darüber hinaus fanden durch die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft Neuruppin Informationsveranstaltungen und ein Workshop zur Thematik statt. Das MdF (Ref. 35) steht zur Verbesserung der Zusammenarbeit in regelmäßigem Kontakt zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft Neuruppin. Zudem gibt es zur Wahrnehmung der Meldepflichten und zum Informationsaustausch durch die Betriebsprüfer und die Steuerfahnder auch den direkten Kontakt mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft.

## 5.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Seit dem 07.06.2011 gilt die novellierte „Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg“. Die Richtlinie gilt für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe und wurde mit der Novellierung dauerhaft entfristet. Sie regelt zahlreiche Maßnahmen zur Prävention und zur Aufdeckung von Korruption. Wesentliche Schwerpunkte dieser Richtlinie sind unter anderem die Sensibilisierung der Beschäftigten, die stärkere Betonung der Verantwortung von Führungskräften, die Benennung von Ansprechpartnern für Korruptionsprävention, die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips bei Prüfung und Vergabe, Personalrotation, Transparenz von Verwaltungsentscheidungen, die Feststellung von korruptions- und gesteigert korruptionsgefährdeten Bereichen, das Verhalten bei Korruptionsverdacht sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten und Grenzen von Sponsoring. Als Anlage enthält die Richtlinie unter anderem einen Verhaltenskodex gegen Korruption, der in der Landesverwaltung verbindlich einzuführen ist, sowie konkrete Hinweise zur Erstellung einer Risikoanalyse in besonders gefährdeten Bereichen.

Das Landesbeamtengesetz (§ 57) verbietet die Annahme von Belohnungen und Geschenken. Ausführungen hierzu sind in der Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg von August 2012 geregelt.

Darüber hinaus besteht seit 2005 im Innenministerium eine „Stabsstelle Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg“. Auf ihrer Website bietet sie Informationen zum Thema, benennt Ansprechpartner für Korruptionsprävention, verweist auf die Internetwache der Polizei und auf die GEG Korruption und bietet die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme.

## 5.7 Korruptionsregister

Im Innenministerium ist eine zentrale Beratungsstelle für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen eingerichtet. Ein Korruptionsregister besteht nicht.

## 5.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Brandenburg verfolgt bei der Korruptionsbekämpfung eine integrierte Strategie. Dabei gehören Repression und Prävention durch Kontrollmechanismen und Sensibilisierung eng zusammen. Den Beschäftigten wird Hilfestellung gegeben, um Ansätze von Korruption frühzeitig zu erkennen. Schritt für Schritt werden Kontrollmechanismen eingebaut, um Korruption konsequent abzuwehren. Potentielle Täter sollen abgeschreckt und Straftaten konsequent verfolgt werden.

# Bremen 6

## 6.1 Hinweisgeber

Bei der ZAKS (Zentrale Antikorruptionsstelle Bremen, siehe unten) ist ein Hinweistelefon eingerichtet (0421/361-16969, E-Mail: [office@zaks.bremen.de](mailto:office@zaks.bremen.de)). Darüber hinaus können Hinweise bei allen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) sowie in den jeweiligen Senatsressorts bei den Antikorruptionsbeauftragten abgegeben werden. Eine anonyme Hinweismeldung ist möglich (Telefon, E-Mail, Brief ohne Namensnennung oder Absenderabgabe), allerdings ist dann eine Kontaktaufnahme zu dem Absender nicht möglich. Anonyme Hinweise, die zum Beispiel über das BKMS-System beim Landeskriminalamt Niedersachsen für den Zuständigkeitsbereich Bremen eingehen, werden von dort aus (zum Teil nach Kontaktaufnahme mit dem Hinweisgeber) zuständigshalber an die ZAKS abgegeben.

## 6.2 Polizei

Seit dem 01.07.2007 wird die Strafverfolgung von Korruptionsdelikten durch die ZAKS wahrgenommen. Die Polizei Bremen ist somit nicht für diese Delikte zuständig, da die ZAKS organisatorisch direkt beim Senator für Inneres und Sport angebunden ist. Hier wird die Aufgabe in einem eigenständigen Referat wahrgenommen. Für die Bearbeitung von Korruptionsdelikten in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist das K 23 (Wirtschaftskriminalität) der Ortpolizeibehörde Bremerhaven zuständig. Die ZAKS verfügt derzeit über vier Kriminalbeamte (Repression) und zwei Präventionsmitarbeiter (eine Juristin, ein Verwaltungsbeamter). Auch die Prävention ist eine zentrale Aufgabe der ZAKS und wird unter anderem wahrgenommen durch Beratungen und Schulungen (rund 100 pro Jahr), einen Internetauftritt ([www.zaks.bremen.de](http://www.zaks.bremen.de)) und die Vernetzungsarbeit mit den an der Antikorruptionsarbeit Beteiligten.

## 6.3 Staatsanwaltschaften

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen gibt es eine Schwerpunktzuständigkeit für Amtskorruption in der Abteilung 3 (Organisierte Kriminalität) und für Wirt-

schaftskorruption in der Abteilung 7 (Wirtschaftskriminalität).

## 6.4 Koordinierungsgruppen

Im Zuge der Neuorganisation der Antikorruptionsarbeit in Bremen wurde der Antikorruptionsrat (AKR) gebildet, der sich aus den Antikorruptionsbeauftragten der Senatsressorts, einem Vertreter der Staatsanwaltschaft Bremen und der Leitung der ZAKS zusammensetzt. Darüber hinaus sind regelmäßig Gäste vertreten (Bremische Bürgerschaft, Senatskanzlei, Landesrechnungshof der FHB, Gesamtpersonalrat, Gesundheit Nord gGmbH, Magistrat Bremerhaven). Das Gremium tagt alle drei Monate und diskutiert grundsätzliche Fragen der Korruptionsbekämpfung, der Konzeptentwicklung und der Zusammenarbeit. Außerdem soll ein ressortübergreifender Wissenstransfer stattfinden. Der AKR hat auch Arbeitsgruppen gebildet, zum Beispiel zur Weiterentwicklung von Verwaltungsvorschriften und zur Diskussion eines Korruptionsregistergesetzes.

## 6.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Unterstützt von der Senatorin für Finanzen ist über den Leiter der Vorprüfstelle bei der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle ein enger Informationsaustausch organisiert, um die gegenseitigen, gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten zu erfüllen. Steuerfahnder und Betriebsprüfer orientieren sich dabei an den von der Finanzverwaltung vorgegebenen Leitfäden. Bislang fand eine gemeinsame Schulung zu diesem Thema mit den Leiterinnen und Leitern der Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter statt.

## 6.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Seit 2000 existiert eine Verwaltungsvorschrift zur Annahme von Belohnungen und Geschenken. 2001 trat die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in Kraft. Diese regelt unter anderem personelle Maßnahmen, Dienstaufsicht, die

Einrichtung von Innenrevisionen und die Benennung von Antikorruptionsbeauftragten. Letztere sind in den Senatsverwaltungen eingerichtet und fungieren als Ansprechpartner für Verwaltungsmitarbeiter (auch für Hinweisgeber auf Korruption). Die bisherige Antikorruptionsstelle, die beim Senator für Finanzen angesiedelt war, war vor allem zuständig für ressortübergreifende Maßnahmen und Schulungen sowie die Beratung der Ressorts in organisatorischen, arbeits- und disziplinarrechtlichen Fragen. Die neu geschaffene ZAKS hat die Aufgaben der bisherigen Stelle übernommen. Weitergehende Hinweise finden sich auf der Internetseite der ZAKS: [www.zaks.bremen.de](http://www.zaks.bremen.de).

## 6.7 Korruptionsregister

In Bremen existiert seit dem 01.07.2011 ein Korruptionsregister bei der Senatorin für Finanzen. Die dort zuständige Stelle nimmt auch die Eintragungen ins Register vor. Alle öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 Euro bei der registerführenden Stelle anzufragen, ob Eintragungen über einen Bieter vorliegen, der einen Auftrag erhalten soll. Bei einem Auftragswert unter 10.000 Euro können öffentliche Auftraggeber Abfragen an das Register richten. Auf Antrag können bestimmte Stellen eine Auskunft aus dem Register erhalten, sofern sie den Zweck angeben, für den die Auskunft begehrt wird und die Auskunft der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle dient. Anfrageberechtigt sind grundsätzlich die öffentlichen Auftraggeber, die mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die mit der Nachprüfung von Vergabeentscheidungen befassten Vergabekammern und Gerichte sowie Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder, soweit sie mit der Verfolgung von Straftaten der Wirtschaftskriminalität befasst sind und ein begründetes Interesse an der Auskunftserteilung be-

steht. Die Eintragung eines Unternehmens soll dieses unter bestimmten Voraussetzungen (§ 6 BremKorG) bei Vergabeverfahren ausschließen.

## 6.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Der Bremer Senat hat bereits Ende der neunziger Jahre Maßnahmen zu Prävention, Kontrolle und Repression von Korruption verabschiedet. Zu den wesentlichen strategischen Elementen der Korruptionsbekämpfung in Bremen gehören unter anderem:

Die 2001 erlassene Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung in der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde); die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken aus dem Jahr 2000; gesetzlich verpflichtende Einrichtung von Innenrevisionen in den Senatsressorts auch zur Verhinderung von Korruption; einschränkende Regelungen zur Genehmigung von Nebentätigkeiten in § 64 ff. Bremisches Beamtengesetz sowie die Ernennung von Antikorruptionsbeauftragten in den einzelnen Ressorts als Ansprechpartner für Beschäftigte und Leitung. Seit dem 25.07.2008 gilt auch die Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde).

Die seit 2007 durch die Gründung der ZAKS in der Stadtgemeinde Bremen vorhandene Struktur der vernetzten und ganzheitlichen Antikorruptionsarbeit wird fortgeführt, die strategischen Schwerpunktsetzungen auf phänomenorientierte Strafverfolgung und auf Sensibilisierung ausgelegte Präventionsarbeit haben sich bewährt.



# Hamburg 7

## 7.1 Hinweisgeber

Das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) (siehe Polizei) betreibt ein kostenfreies Bürgertelefon, bei dem unter 0800/343-7238 (0800-DIE-RAET) Hinweise auf Korruption gegeben werden können.

Der Verein Pro Honore e.V. hat zusammen mit der Handelskammer Hamburg und der „Vereinigung eines Ehrbaren Kaufmanns in Hamburg“ eine externe Vertrauensstelle durch ein Rechtsanwaltsbüro eingerichtet (seit 26.02.2003), das Informationen von Hinweisgebern sammelt und bewertet, um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zu ermöglichen und den Hinweisgeber im Einzelfall vor ungerechtfertigter Benachteiligung durch Kollegen, Vorgesetzte oder Konkurrenten schützen soll. Auf Wunsch können Hinweise auch anonym erfolgen: 040/4500-00-79; Fax: 040/251-3862; Internetseite: <http://www.vertrauensstelle-hamburg.de>

## 7.2 Polizei

Zentrale Einheit der Kriminalpolizei ist das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE), welches dem Staatsrat der Innenbehörde unterstellt ist. Das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) ist sowohl für Amtsträgerdelikte als auch für den Bereich der Korruption im geschäftlichen Verkehr (§ 299 ff. StGB) zuständig. Innerhalb des Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) sind drei Sachgebiete im Fachkommissariat 2 mit der Bekämpfung der Korruption befasst. Darunter FK 21 mit der Auswertung und Analyse, FK 22 mit Korruptionsermittlungen und FK 23 mit der Korruptionsprävention. Darüber hinaus werden in Ausnahmefällen Korruptionsermittlungen im FK 1 geführt, sofern Vorwürfe gegen Polizeibedienstete erhoben werden. Ansonsten ist das FK 1 mit seinen beiden Sachgebieten FK 11 und FK 12 für die Amtsträgerdelinquenz im weitesten Sinne zuständig. Das für die Korruptionsprävention zuständige FK 23 hält in sämtlichen Behörden und auf Bitten der Privatwirtschaft in einzelnen Unternehmen Vorträge und berät rund um das spezifische Thema. Eine darüber hinausgehende ständige telefonische Erreichbarkeit mit Unterstützung der übrigen mit Korruption befassten Mitarbeitenden des Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) ist gewährleistet (siehe Hinweisgeber). Es sind rund 20

Mitarbeitende des Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) ausschließlich mit der Korruptionsbekämpfung (FK 2) befasst.

## 7.3 Staatsanwaltschaften

Die Schwerpunktabteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg (Abt. 57) ist derzeit mit 5,4 Planstellen besetzt.

## 7.4 Koordinierungsgruppen

Beim Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) ist seit 1999 der „Gesprächskreis Korruption“ angesiedelt. Hier nehmen neben Vertretern des Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) Mitarbeitende der Korruptionsabteilung der Staatsanwaltschaft teil. Das Gremium tagt in der Regel vierteljährlich oder nach Bedarf. Dabei werden Erfahrungen aus der Ermittlungsführung und die Vorgehensweise in aktuellen Verfahren im Rahmen des Qualitätsmanagements diskutiert.

## 7.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) beschäftigt einen Finanzbeamten aus der Steuerverwaltung, der entsprechend seiner fachlichen Kompetenz alle Korruptionsverfahren auf steuerliche und steuerstrafrechtliche Relevanz prüft und gegebenenfalls Kontrollmitteilungen in die Finanzverwaltung steuert. Er ist darüber hinaus für die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und dem DIE verantwortlich.

Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Finanzverwaltung im Bereich der Korruptionsbekämpfung beruht auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG und § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO. Zur Sensibilisierung und Fortbildung finden regelmäßige Besprechungen mit Vertretern der Staatsanwaltschaft Hamburg und der Hamburger Finanzbehörde statt. Für Betriebsprüfer und Steuerfahnder werden Schulungen betreffend der wechselseitigen Mitteilungspflichten durchgeführt.

Die für alle Bediensteten der Finanzverwaltung vorgesehene Vorgehensweise hinsichtlich der Mitteilungspflicht bei Vorteilszuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG wird durch einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 10.10.2002 (BStBl. Teil I 2002, 1) geregelt. Ergänzend dazu gibt es das Handbuch „Bestechung für die Außenprüfungsdienste“ des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben vom 11.08.2006 - IV A 7 - S 1541 - 44/06), in dem anhand von Beispielen die in Betracht kommenden Korruptionstatbestände, der Umfang der Betriebsausgabenkürzung sowie die Mitteilungsverpflichtung erläutert werden.

Das Handbuch „Bestechung für die Außenprüfungsdienste“ richtet sich in erster Linie an Betriebsprüfer. Ergänzend hierzu regelt ein Erlass der Finanzbehörde Hamburg (Korruptionsbekämpfung in der Außenprüfung; Az.: 51 – S 1505 – 008/09 vom 18.10.2011), dass hinsichtlich der Frage, ob ein relevanter Anfangsverdacht im konkreten Einzelfall in Hinblick auf eine Steuer- und/oder Korruptionsstraftat vorliegt, der festgestellte Sachverhalt unverzüglich dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg mitzuteilen ist.

Beim Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen gibt es eine feste Ansprechpartnerin für Korruptionstatbestände. Das Amt entscheidet über die Einleitung eines Steuer- strafverfahrens und fertigt gegebenenfalls auch eine schriftliche Mitteilung an das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) beziehungsweise die Staatsanwaltschaft.

## 7.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Maßnahmen, die in der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (seit 01.09.2001) vorgesehen sind: Risikoanalysen, Rotation, „Mehr-Augen-Prinzip“, Aus- und Fortbildung, Prüfung der Vereinbarkeit von Dienst und Nebentätigkeiten. Bei Korruptionsverdacht besteht Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Antikorruptionsstelle (Zentralstelle). Die zuständige Antikorruptionsstelle (Zentralstelle) wird von den jeweiligen Behörden für den

eigenen Zuständigkeitsbereich benannt beziehungsweise eingerichtet (Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift). In allen Fachbehörden sind Innenrevisionen eingerichtet.

Das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ist in § 42 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 49 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) geregelt. Für die hamburgischen Behörden gilt die regelmäßig allen Beschäftigten zu vermittelnde „Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“. Diese enthält verbindliche Vorschriften insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Zustimmungserfordernisse bei der ausnahmsweise möglichen Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie die Anzeigepflichten. In der Bekanntmachung wird zudem über die straf- und disziplinarrechtlichen sowie die dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen bei Verstößen gegen diese Regelungen belehrt. Ausnahmen vom generellen Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken sind in der Bekanntmachung durch die Vorgabe von verbindlichen Maßregeln geregelt. Für bestimmte Sachverhalte ermächtigt die Bekanntmachung die Beschäftigungsbehörden, besondere Ausnahmeregelungen - etwa durch entsprechende geschäftsbereichsinterne Richtlinien - zuzulassen.

In Hamburg müssen Architektur- und Ingenieurbüros nach dem Verpflichtungsgesetz durch die Baubehörde verpflichtet werden. Gutachter sowie Unternehmens- und Personalberatungen sollen folgen. Hierdurch werden Mitarbeitende beauftragter Unternehmen den „Amtsträgern“ gleichgestellt, wodurch sie sich der Bestechlichkeit nach § 332 Abs.1 StGB strafbar machen können.

Schulungen im Rahmen der Korruptionsprävention werden überwiegend durch das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) begleitet.

## 7.7 Korruptionsregister

Mit der Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung und Führung eines Korruptionsregisters (18.02.2004) wurde dieses zum 01.03.2006 abgeschafft. Nach einer verwaltungsinternen Richtlinie konnten seit 1997 unzu-

verlässige Bieter von der ausschreibenden Dienststelle aus Verfahren ausgeschlossen werden. Der Finanzbehörde oblag die Entscheidung über einen generellen Ausschluss von Bewerbern beziehungsweise Bietern von öffentlichen Aufträgen, der auf Antrag der jeweiligen Fachbehörde in der Regel für ein Jahr erfolgen konnte.

Mit Beschluss vom 13.4.2011 (Drs. 20/88) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, „der Bürgerschaft zügig einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Korruptionsregisters zu übermitteln“, mit dem - in Anlehnung an die Bestimmungen in Berlin - Korruptionsdelikte und andere wirtschaftskriminelle Handlungen, wie etwa wettbewerbswidrige Absprachen oder illegale Beschäftigung, erfasst werden, um sicherzustellen, dass öffentliche Aufträge nur an gewissenhafte Geschäftsleute vergeben werden.

Die Hamburgische Finanzbehörde hat einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet und mit allen Behörden abgestimmt. Zurzeit (Stand: Ende Oktober 2012) wird jedoch noch eine Prüfung der Landesregierung Schleswig-Holstein abgewartet, ob man mit Hamburg auf der Grundlage des Hamburgischen Entwurfs eines Korruptionsregistergesetzes eine gemeinsame Lösung realisieren möchte.

Der Hamburgische Entwurf eines Korruptionsregisters sieht vor, strafrechtliche Verurteilungen und Bußgeldbescheide mit vergaberechtlicher Relevanz sowie Einzelausschlüsse in konkreten Vergabeverfahren und zeitlich befristete Vergabesperrn einzutragen. Der Entwurf regelt die Einzelheiten der Eintragung bis hin zur Löschung.

## 7.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Hamburg verfolgt in der Korruptionsbekämpfung den so genannten „Drei-Säulen-Ansatz“:

1. Innenrevisionen, Risikoanalysen und Controlling sollen die Verwaltung vor Korruption schützen. Dabei wird auch auf Dienst- und Fachaufsichten durch Vorgesetzte verwiesen.

2. Aus- und Fortbildungen für Vorgesetzte und Mitarbeitende. Die Öffentlichkeit soll durch Informationen im Internet aufgeklärt werden.
3. „Konsequente Strafverfolgung“ durch das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) der Kriminalpolizei und die Korruptionsabteilung der Staatsanwaltschaft (Abt.57). Außerdem Informationsaustausch mit Disziplinarvorgesetzten (innerhalb der Polizei), der Steuerverwaltung, sowie den Innenrevisionen einzelner Fachbehörden.

Die Antikorruptionskonferenz (AKK) koordiniert und überwacht das Hamburger Konzept zur Korruptionsbekämpfung seit 1997 unter Leitung des Dezernat Interne Ermittlungen (DIE). Die AKK besteht unter anderem aus Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Abteilung für Wirtschaftsdelikte im Landeskriminalamt, des Rechnungshofes, des Personalamtes, der Finanzbehörde sowie einer Reihe unterschiedlicher Behörden und Institutionen wie beispielsweise der Handelskammer. Die AKK tagte zunächst mehrmals im Jahr und initiierte behördenübergreifende Maßnahmen. Diese mündeten in verbindliche Senatsbeschlüsse. Dazu zählten unter anderem: Regelung der Personalrotation, Aus- und Fortbildungen, Mitteilungspflichten bei Korruptionsverdacht, Maßnahmen bei Wettbewerbsausschluss, Regelungen zu Geschenken und Belohnungen, sowie Verfahrensweisen bei der Verpflichtung von Gutachtern und Ingenieurbüros. Aufgrund der Tatsache, dass erkannte Regelungsbedarfe aufgegriffen und entsprechend umgesetzt werden konnten, tritt die AKK derzeit nur bei Bedarf zusammen.

## 8 Hessen

### 8.1 Hinweisgeber

Zahlreiche Hinweise, die über das internetgestützte Hinweisgebersystem (BKMS-System) des Landes Niedersachsen eingegangen waren, haben auch in Hessen zu Ermittlungsverfahren geführt.

### 8.2 Polizei

Die flächendeckende Sachbearbeitung von Korruptionsdelikten erfolgt bei den zentralen Kriminalinspektionen der Polizeipräsidien, denen auch Einheiten für Finanzermittlungen und betriebswirtschaftliche Auswertungen angeschlossen sind. Die zuständigen Beamtinnen und Beamten nehmen regelmäßig an fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen der Hessischen Polizeiakademie teil. Ein besonderer örtlicher Schwerpunkt liegt beim zuständigen Fachkommissariat des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, das über jahrzehntelange Erfahrung bei der Führung auch besonders umfangreicher Korruptionsermittlungen verfügt. In anderen bedeutsamen Fällen, insbesondere bei internationalen Bestechungsverfahren oder Verfahren wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr, wird auch das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) mit den polizeilichen Ermittlungen betraut. Dies gilt vor allem für Fälle außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main. Hierfür besteht beim HLKA im Hauptsachgebiet Wirtschaftskriminalität ein eigenes Sachgebiet für Korruptionsbekämpfung. Zusätzlich besteht hier ein Hauptsachgebiet „Wirtschaftskriminalistische Ermittlungsunterstützung“, das auch bei der Bearbeitung von Korruptionsdelikten eingesetzt wird.

### 8.3 Staatsanwaltschaften

Seit 2008 ist für die Verfolgung besonderer Korruptionsdelikte<sup>1</sup> die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hessenweit zuständig. Diese Zuständigkeit wurde

auch bei der Neueinrichtung einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt als hessischer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschafts- und Umweltstrafsachen im Jahr 2009 übernommen. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main besteht aus insgesamt acht Abteilungen für Wirtschafts- und Umweltstrafsachen, von denen zwei Abteilungen alle Korruptions- und Submissionsdelikte aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main sowie die oben genannte Korruptions- und Submissionsdelikte in landesweiter Zuständigkeit bearbeiten. Die beiden Abteilungen bestehen aus zwei Abteilungsleitern und insgesamt sieben Dezernentinnen und Dezernenten. In die Bearbeitung der Verfahren kann die aus Wirtschaftsreferenten und sechs Wirtschaftstrafsachbearbeitenden bestehende Wirtschaftsprüfgruppe einbezogen werden. Darüber hinaus gibt es bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft eine weitere Wirtschaftsabteilung, die nach Zuweisung durch die Generalstaatsanwaltschaft fallweise mit Ermittlungsverfahren wegen anderer Korruptionsformen als Bestechungs- und Submissionsdelikten und Verfahren aus Geldwäschevorgängen betraut wird.

Für die Bekämpfung von Vermögens- und Korruptionsstraftaten aus dem Gesundheitswesen gibt es bereits seit mehreren Jahren eine Zentralstelle für die Bekämpfung von Vermögens- und Korruptionsstraftaten im Gesundheitswesen (ZBVKG) bei der Eingreifreserve der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die für die Bearbeitung derartiger Delikte landesweit zuständig ist. Sie besteht aus einem Zentralstellenleiter und drei Dezernentinnen und Dezernenten. Ein bei der Eingreifreserve angesiedelter Wirtschaftsreferent kann zur Bearbeitung hinzugezogen werden.

Die Bearbeitung von Fällen der Amtsträgerbestechung ohne internationale Bezüge oder nur geringer Bedeutung erfolgt bei den örtlich zuständigen landgerichtlichen Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt verfügt über einen ausschließlich für die Korruptionsverfolgung zuständigen Dezernenten. Bei den weiteren hessischen Staatsanwaltschaften erfolgt die Korruptionsbekämpfung im Rahmen von besonderen Wirtschaftsdezernaten. Alle hessischen Staatsanwaltschaften haben jeweils einen Ansprechpartner für die Kommunalverwaltungen benannt, der auch auf anonymer Basis kontaktiert werden kann.

<sup>1</sup> internationale Korruptionsdelikte nach dem IntBestG, EUBestG und § 299 Abs.3 StGB in allen Fällen, sowie Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr und Submissionsdelikte von besonderer Bedeutung.

## 8.4 Koordinierungsgruppen

Zwischen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft und den Facheinrichtungen der Polizeibehörden- insb. des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main und des Landeskriminalamtes – finden regelmäßige Konsultationen statt, die auch die Priorisierung anhängiger Verfahren sowie strategische Schwerpunktsetzungen im Korruptionsbereich beinhalten. Regelmäßige und enge Koordinierungsgespräche gibt es ferner mit den Finanzbehörden – insbesondere dem Vergabereferat der Oberfinanzdirektion-, dem Antikorruptionsreferat (AKR) der Stadt Frankfurt am Main, dem Bundeskartellamt und der Landeskartellbehörde. Zudem besteht eine konsequente Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Handelsüberwachungsstelle Frankfurt am Main. Darüber hinaus wirken Staatsanwälte der Korruptionsabteilungen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft regelmäßig an Veranstaltungen internationaler Organisationen zur Korruptionsbekämpfung (OECD Working Group on Bribery, GRECO) mit, um den internationalen Erfahrungsaustausch bei der Strafverfolgung von Korruptionsdelikten zu intensivieren.

Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Vermögens- und Korruptionsstraftaten im Gesundheitswesen (ZBVKG) der GenStA Frankfurt am Main pflegt enge Kontakte und Konsultationen mit privat- und kassenärztlichen Vereinigungen und Verbänden, den privaten und gesetzlichen Krankenkassen sowie anderen Institutionen des Gesundheitswesens.

## 8.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Keine Angaben.

## 8.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Das Beschaffungsmanagement der Landesverwaltung wurde weitgehend zentralisiert. Die Abwicklung der Vergaben des Landes Hessen erfolgt mit Hilfe einer elektronischen Vergabeplattform, auf der die Verfah-

ren Workflow-basiert ablaufen. Durch die definierten Rechte und Pflichten verlaufen die Vergabeverfahren unter einem hohen formalen Sicherheitsstandard. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird durchgehend gewährleistet. Im hessischen Baumanagement (hbm) wurden zwei Competence-Center Vergabe (CC Vergabe) in Fulda und Friedland eingerichtet, die alle Vergaben des staatlichen Hochbaus (Bund und Land) in Hessen abwickeln. In den CC Vergabe ist das Vier-Augen-Prinzip und die Trennung zwischen Vergabe und Ausführung gewährleistet.

Zur Sicherstellung regelkonformer Verfahren gibt es bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zwei Prüfgruppen. Die mobile Prüfgruppe und die Revisionsgruppe führen, zum Teil baubegleitend, Prüfungen bei staatlichen Hochbaumaßnahmen durch. Alle Maßnahmen werden von der Innenrevision des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HmdF) koordiniert und von der Kommission für Vergabesperrungen (KVS) im HmdF begleitet. Die Nachrechnung und Formalprüfung der eingehenden Angebote wird soweit möglich durch wechselndes Personal durchgeführt.

Im Innenministerium und in allen 18 unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bestehen Organisationseinheiten „Innenrevision“, die der Behördenleitung direkt unterstellt sind. Hinweise auf Korruption können Mitarbeitende in den unmittelbar nachgeordneten Dienststellen diesen Organisationseinheiten melden. Im Innenministerium steht hierfür ein eigenes Referat zur Verfügung, dem unter anderem die Aufgabe der Korruptionsprävention übertragen wurde. Mitarbeitende wie Externe können sich in Korruptionsangelegenheiten derzeit auch an die Behörde oder direkt an die Behördenleitung wenden.

Das grundsätzliche Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ist für Beamtinnen und Beamte in § 42 Beamtenstatusgesetz und in § 84 des Hessischen Beamtengesetzes geregelt. Eine entsprechende Verbotsregelung findet sich für die Tarifbeschäftigten in § 3 Abs.3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Die landesrechtlichen Regelungen werden in den „Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“ vom 18.06.2012 erläutert.

Für den Bereich der Kommunen, Kommunalverbände und Eigenbetriebe hat das Hessische Innenministerium am 15.12.2008 eine Empfehlung zur „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ erlassen. Die hessischen Hochschulen wurden gemäß den Bestimmungen der Hochschulfinanzverordnung zur Einrichtung von Innenrevisionen verpflichtet, an die sich Mitarbeitende bei Verdacht auf Korruption wenden können. Die gleiche Funktion übernimmt für das hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dessen nachgeordnete Dienststellen das Revisionsreferat des Ministeriums. Für den Ressortbereich des Hessischen Kultusministeriums ist die Errichtung einer verwaltungsrechtlichen Anzeigepflicht geplant. In den SAP-Systemen des Landes existieren interne Kontrollmechanismen dergestalt, dass das Vier-Augen-Prinzip technisch im Rahmen der Belegerfassung/-freigabe umgesetzt wird. Innerhalb der SAP-Systeme werden dolose Handlungen erfasst und der beim HmdF angesiedelten Koordinierungsstelle zur Vermeidung doloser Handlungen gemeldet.

## 8.7 Korruptionsregister

Mit dem Gem. Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ (Fassung vom 13.12.2010) ist es seit 1997 möglich, vergaberechtlich unzuverlässige Unternehmen von der Auftragsvergabe auszuschließen. Auf Grundlage dieses Erlass wurde bei der Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt am Main eine zentrale Melde- und Informationsstelle (MIS) eingerichtet. In Hessen müssen öffentliche Auftraggeber ab einer bestimmten Auftragssumme bei der MIS anfragen, ob ein Ausschluss des Bewerbers vorliegt. Die ent-

sprechende Vergabestelle prüft und entscheidet eigenverantwortlich, ob sie einen bestehenden Ausschluss übernimmt. Die Vergabestellen müssen im Gegenzug eigene Sperren an die MIS melden. Das Referat Korruptionsbekämpfung der OFD Frankfurt am Main führt, koordiniert durch die Kommission für Vergabesperren beim HmdF, zentral für die vier zentralen Beschaffungsstellen im Geschäftsbereich des HmdF die Sperrverfahren gegen unzuverlässige Firmen durch. Zwischen den Korruptionsabteilungen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft und den Verantwortlichen der MIS finden regelmäßige Konsultationstreffen statt.

## 8.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Entsprechend der Entwicklung im betreffenden Deliktbereich sind in den letzten Jahren im justiziellen Sektor erhebliche zusätzliche personelle und sachliche Ressourcen für die zentralisierte Bekämpfung internationaler Bestechungsfälle sowie der Bestechung im geschäftlichen Verkehr und der Submissionsdelikte geschaffen worden. Durch intensivierte Konsultationen soll zugleich ein verstärkter Erfahrungsaustausch zwischen den Verantwortlichen präventiver und repressiver Korruptionsbekämpfung erreicht werden. Besonderes Augenmerk gilt auch dem Wachstumsbereich der Korruption im Gesundheitswesen. Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Vermögens- und Korruptionsstraftaten im Gesundheitswesen (ZBVKG) der GenStA Frankfurt am Main führt nicht nur landesweit alle in diesem Bereich anfallenden Ermittlungsverfahren, sondern legt auch besonderes Augenmerk auf Beträge zur Prävention, insbesondere im Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit Wissenschaft und Praxis.

# Mecklenburg-Vorpommern 9

## 9.1 Hinweisgeber

Keine Angaben.

## 9.2 Polizei

Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit für Wirtschaftskriminalität durch das Landeskriminalamt und die Kriminalpolizeiinspektionen. Zentrale Ermittlungsstellen oder Sachgebiete für Korruption gibt es nicht. Im Jahr 2011 wurden sechs Ermittlungsverfahren geführt (2010: 14).

## 9.3 Staatsanwaltschaften

Es gibt keine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruptionsdelikte. Seit 1996 sind bei den Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für Korruptionsdelikte eingerichtet. Sofern Korruptionsdelikte mit Wirtschaftsstrafsachen zusammenfallen, werden sie von den jeweiligen Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften bearbeitet.

## 9.4 Koordinierungsgruppen

Keine Angaben.

## 9.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Des Weiteren wurde mit Datum vom 16.03.2010 eine Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen herausgegeben, nach der Beschaffungen ab einem Betrag von 2.000 Euro durch die zentrale Beschaffungsstelle von Mecklenburg-Vorpommern zu realisieren sind.

## 9.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Die Landesregierung hat einen „Antikorruptions-Verhaltenskodex“ für die Mitarbeitenden der Landesverwaltung herausgegeben. Am 12.09.2005 trat die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung (VV-Kor) in Kraft.

## 9.7 Korruptionsregister

Keine Angaben.

## 9.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Wegen der geringen Fallzahl sah das Innenministerium bisher keinen Bedarf an einer zentralen Bearbeitung von Korruption.

# 10 Niedersachsen

## 10.1 Hinweisgeber

Das Landeskriminalamt Niedersachsen nutzt seit dem 30.10.2003 ein internetbasiertes Hinweisgebersystem zur Aufnahme von anonymen Hinweisen zu Korruption und Wirtschaftskriminalität (BKMS-System). Hinweisgeber haben hiermit die Möglichkeit, im Schutz der Anonymität entsprechende Sachverhalte dem Landeskriminalamt zu übermitteln und über einen virtuellen Postkasten auch völlig anonym mit dem polizeilichen Sachbearbeiter zu kommunizieren, das heißt auch weitergehende Fragen zum Sachverhalt zu beantworten. Erreichbar ist das System über ([www.lka.niedersachsen.de](http://www.lka.niedersachsen.de)).

Seit Einführung des anonymen Hinweisgebersystems zum 01.03.2012 erfolgten annähernd 85.000 Zugriffe auf die Internetseite des Systems. Insgesamt sind 2.516 Meldungen eingegangen, aus denen 784 neue justizielle Ermittlungsverfahren hervorgingen. 122 Meldungen bezogen sich auf bereits laufende Ermittlungsverfahren. Die Verurteilungsquote der neu eingeleiteten Verfahren liegt bei sechs Prozent, die Quote der Verfahrenseinstellungen gegen Auflage (§153a StPO) bei vier Prozent. 69 justizielle Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, wobei in sieben Fällen bereits Anklage erhoben wurde.

## 10.2 Polizei

Seit 01.12.2004 bestehen sechs Polizeidirektionen mit je einer Zentralen Kriminalinspektion (ZKI), die für die Bekämpfung der strukturellen Korruption zuständig sind. Auch im LKA wurde ein eigenständiges Dezernat 37 („Zentralstelle Korruption / Interne Ermittlungen“) zum 01.01.2006 eingerichtet. Die Zentralstelle besteht aus zwei Sachgebieten: „Analyse“ (operative und strategische Auswertung, Buchprüfung, gemeinsames Lagebild Polizei /Justiz) und „Ermittlungen“. Letzterer Bereich besteht aus drei Ermittlungsgruppen, die in schwierigen, besonderen und komplexen Einzelfällen oder in Verfahren nach dem internationalen Bestechungsgesetz (IntBestG) ermitteln. Fortbildungen zur Korruptionsverfolgung werden von der Polizeiakademie Niedersachsen angeboten.

Zum 01.12.2005 hat das Landeskriminalamt eine „Richtlinie zur Intensivierung der Verfolgung der Korruptionsdelinquenz“ herausgegeben, mit deren Maßnahmen unter anderem das vermutete große Dunkelfeld ausgeleuchtet werden soll. Die Richtlinie wurde zum 01.01.2012 überarbeitet und insbesondere im Clearingprozess im Bezug auf die Verfahrensweise im Clearingprozess und im Bereich der elektronischen Verfahrenserfassung aktualisiert.

Im Jahr 2010 wurden in Niedersachsen 293 Korruptionsverfahren (davon 255 strukturell) gegen 236 Beschuldigte geführt. In 2009 waren es 352 Verfahren (strukturell 258) gegen 317 Beschuldigte.

## 10.3 Staatsanwaltschaften

Im Jahre 2007 wurde das flächendeckende Netz an Schwerpunktstaatsanwaltschaften Korruption vervollständigt. Diese Staatsanwaltschaften mit Sitz in Braunschweig, Hannover, Osnabrück und Verden sind jeweils für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig und werden von der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle koordiniert und beraten. Um den Staatsanwälten auch die regionale Netzwerkbildung zu ermöglichen, wurde im Flächenland Niedersachsen bewusst auf die Errichtung einer landesweiten Zentralstelle verzichtet. Die Zentralstellen sind mit bis zu vier Staatsanwälten und zusätzlichen Wirtschaftsreferenten und Servicepersonal ausgestattet.

## 10.4 Koordinierungsgruppen

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle besteht schon seit dem 01.03.1996 eine Zentrale Stelle „Organisierte Kriminalität und Korruption“ (ZOK, derzeit sechs Dezernenten und drei Servicekräfte). Die ZOK führt keine eigenen Ermittlungen durch. Die Aufgaben der ZOK sind: Beratung in Zuständigkeitsfragen unterschiedlicher Behörden, Koordination der Staatsanwaltschaften im Land und mit Zentralstellen anderer Bundesländer, sowie die Organisation und Durchführung von Fortbildungen. Da die ZOK zugleich als Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzwerkes



fungiert, kann sie bei grenzüberschreitenden Ermittlungen zudem effektiv unterstützen. Einmal im Jahr organisiert die ZOK eine Arbeitstagung zum Thema Korruption, bei der die Strafverfolgungsbehörden aktuelle Informationen austauschen können. Neben der Veranstaltung der Arbeitstagung verfasst die ZOK in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landeskriminalamt jährlich ein Lagebild „Korruptionsdelinquenz in Niedersachsen“.

## 10.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Keine Angaben.

## 10.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

2002 wurde vom Interministeriellen Arbeitskreis Korruptionsbekämpfung (IMA-Kor) die „Ansprechstelle Korruptionsbekämpfung“ eingerichtet, die beim Innenministerium angesiedelt ist. Hier können Beschäftigte der Landesverwaltung oder Bürgerinnen und Bürger per E-Mail, Fax oder Telefon Hinweise auf Korruption in der Landesverwaltung anzeigen. Im Jahr 2008 hat die Landesregierung eine „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Lan-

desverwaltung“ (Antikorruptionsrichtlinie) beschlossen. Die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Korruption wurde dadurch abgelöst. Im Jahr 2009 hat das Innenministerium die Vorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken neu gefasst.

## 10.7 Korruptionsregister

Am 01.12.2000 wurde ein Korruptionsregister eingeführt (Runderlass „Ausschluss von unzuverlässigen Bewerbern von der Teilnahme am Wettbewerb“). Das Register wurde damit für Dienststellen der Landesbehörden eingerichtet. Den Kommunen wird empfohlen, ebenso zu verfahren. Das Korruptionsregister wurde kaum genutzt und lief Ende 2008 aus. Eine Nachfolgeregelung ist politisch nicht in Sicht, da hier auf eine bundeseinheitliche Regelung gebaut wird.

## 10.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

- Zentralisierung zur Wissensbündelung bei der Strafverfolgung
- Korruptionsbeauftragte in allen Behörden
- Gefährdungsatlanen in der Verwaltung
- Verhaltenskodex in der Antikorruptionsrichtlinie

# 11 Nordrhein-Westfalen

## 11.1 Hinweisgeber

Für Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern sowie für deren Beratung hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ein Bürgertelefon mit der Rufnummer 0800/567-78 78 (0800-korrupt) eingerichtet, über das bislang mehr als 1.600 Hinweise eingegangen sind, auf deren Grundlage über 350 Strafverfahren eingeleitet wurden. Das Dezernat 15 des Landeskriminalamtes (siehe unten) betreibt darüber hinaus auch eine Bürgeranlaufstelle, eine webbasierte Möglichkeit zur Hinweisabgabe ist in Vorbereitung. Daneben bietet das Ministerium für Inneres und Kommunales eine Hotline für Hinweisgeber an (0211/871-1440), auf der Hinweise auch anonym gegeben werden können.

## 11.2 Polizei

Im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen besteht seit 01.04.2004 in der Abteilung 1 ein „Fachdezernat 15: Korruptions- und Umweltkriminalität“ mit 26 Planstellen (darunter zwei für wirtschaftswissenschaftliches Fachpersonal). Zu den Aufgaben des Dezernats gehören: Ermittlungen bei überörtlicher struktureller Korruption, Hinweisaufnahme, Aufbereitung von Verdachtslagen, Entwicklung neuer strategischer Ansätze.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gibt außerdem jährlich ein Lagebild Korruption heraus. Erkenntnisse aus den landesweiten Ermittlungsverfahren werden ausgewertet und analysiert. Sie fließen in die Präventionsarbeit des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen ein.

Außer vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen werden Korruptionsverfahren durch speziell fortgebildetes Personal (Wirtschaftskriminalisten) bei den 16 Kriminalhauptstellen bearbeitet. Das Planstellenpotenzial für diesen Bereich wurde Anfang 2001 um 40 auf 263 erweitert. Herausragende Einzelfälle werden durch speziell zusammengestellte Ermittlungskommissionen bearbeitet. Die Kreispolizeibehörden Bochum und Köln haben Kriminalkommissariate gebildet, die schwerpunktmäßig Korruptionsverfahren bearbeiten. Daneben sind besonders geschulte Expertinnen und

Experten mit der Gewinnabschöpfung aus Korruptionsdelikten betraut.

## 11.3 Staatsanwaltschaften

Seit dem 01.01.1999 existieren vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bearbeitung von Korruptionssachen bei den Staatsanwaltschaften Bielefeld und Bochum (für den OLG-Bezirk Hamm), Köln (für den Bezirk Köln) und Wuppertal (für den Bezirk Düsseldorf). Diese decken in ihren Zuständigkeiten das gesamte Bundesland ab.

Die Personalausstattung sieht folgendermaßen aus (Durchschnittswerte, die je nach Verfahren variieren können):

- Bielefeld: drei Stellen
- Bochum: 24 Stellen sowie sechs Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten, einen IT-Betreuer beziehungsweise eine IT-Betreuerin und sieben Buchhalterinnen und Buchhalter (jedoch für die gesamte Schwerpunktabteilung „Wirtschaftskriminalität und Korruption“)
- Köln: 13 Stellen und vier Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten
- Wuppertal: acht Stellen und einen Wirtschaftsreferenten, beziehungsweise eine Wirtschaftsreferentin

Neben den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Korruption, deren personelle Ausstattung im Bedarfsfall an die Erfordernisse der zu bearbeitenden umfangreichen und schwierigen Verfahren angepasst wird, ist bei jeder Staatsanwaltschaft des Landes mindestens ein Sonderdezernent beziehungsweise eine Sonderdezernentin mit der Bearbeitung von Korruptionsverfahren befasst.

## 11.4 Koordinierungsgruppen

Unter der Federführung des Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat sich 2004 ein interdisziplinärer Arbeitskreis „Korruptions- und Umweltkriminalität“ konstituiert, der halbjährlich zusammentritt und an dessen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter mehrerer Ministerien, des Landesrechnungshofes und der Gemeindeprüfungsanstalt sowie von Generalstaats-

anwaltschaften und Oberfinanzdirektionen teilnehmen. Wesentliches Ziel des Arbeitskreises ist die Fortentwicklung eines wirksamen ressortübergreifenden Netzwerkes zur Optimierung der Korruptionsbekämpfung sowohl auf Führungs- als auch auf Ausführungsebene.

### 11.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Es erfolgt eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden in Nordrhein-Westfalen; Beamte der Steuerfahndung sind fest zum Dezernat 15 des Landeskriminalamtes abgeordnet.

### 11.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Seit dem 12.04.1999 existiert ein Runderlass der Landesregierung zur „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“, der mit dem in Kraft treten des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters (März 2005) aktualisiert wurde. Das Gesetz beinhaltet Anzeige- und Transparenzregelungen, sowie die verpflichtende Anwendung von korruptionspräventiven Maßnahmen in den Behörden und Einrichtungen des Landes und durch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie durch die der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Landesregierung hat dem Landtag einen Bericht zur Evaluation des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vorgelegt. Die

Erkenntnisse zum aufgezeigten Handlungsbedarf fließen in die Arbeiten zur Novellierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ein.

Außerdem bestehen zwei ressortübergreifende Arbeitsgemeinschaften zur Korruptionsprävention, die in der Regel jährlich zusammentreten. Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist durch § 59 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen und ergänzende Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung zum Thema Korruption im Bereich der Landesverwaltung wird mittels Print- und elektronischer Medien flächendeckend weiterentwickelt.

### 11.7 Korruptionsregister

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters (siehe oben) wurde ein nichtöffentliches Register geschaffen, in dem unter anderem korrupte Firmen gespeichert werden. Zugriff haben öffentliche Auftraggeber (auch kommunale) und Staatsanwaltschaften. Das beim Finanzministerium geführte Register bearbeitet täglich bis zu 200 Anfragen.

### 11.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Das Themengebiet Korruptionsprävention wird als fester Bestandteil in Aus- und Fortbildung von Führungskräften und Beschäftigten der Landesverwaltung weiter ausgebaut.

# 12 Rheinland-Pfalz

## 12.1 Hinweisgeber

Seit Mai 2005 besteht landesweit die Stelle eines Vertrauensanwaltes der Landesregierung für alle unmittelbaren Landesbehörden. Der Vertrauensanwalt kann als Rechtsanwalt durch seine Verschwiegenheit die Vertraulichkeit von Hinweisen sicherstellen und ihnen nachgehen.

Bereits im September 2007 hat das Landeskriminalamt im Dezernat 41 (Wirtschaftskriminalität – Sachgebiet Korruption - eine Hotline zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet (Telefon: 0800/88-99-007, E-Mail: lka.sg-korruption@polizei.rlp.de). Die Hotline nimmt Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern zu Korruptionsdelikten und Wirtschaftsstraftaten entgegen. Meldungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hinweisgebers fallen, werden im Einzelfall an die jeweils zuständige Stelle (zum Beispiel ein Polizeipräsidium) weitergeleitet.

## 12.2 Polizei

Die Polizei Rheinland-Pfalz hat bereits 2006 einen Schwerpunkt bei der polizeilichen Korruptionsbekämpfung gesetzt. So ist beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz seit dem 01.08.2006 im Fachdezernat 41 ein Sachgebiet Korruption eingerichtet. Dieses Sachgebiet nimmt eine Zentralstellenfunktion für Rheinland-Pfalz wahr, ohne dass damit die Bearbeitung aller Korruptionsdelikte in Rheinland-Pfalz ausschließlich durch dieses Sachgebiet wahrgenommen wird. Das Sachgebiet ist zuständig für Grundsatz-, Beratungs- und Unterstützungsangelegenheiten sowie für Ermittlung struktureller überregionaler Korruptionssachverhalte. Ein „Lagebild Korruption in Rheinland-Pfalz“ wird jährlich erstellt.

Die Polizeipräsidien in Rheinland-Pfalz haben ergänzend bei den Fachkommissariaten K14 (Wirtschaftskriminalität) der Kriminaldirektionen ebenfalls Sachgebiete für Korruptionsermittlungen eingerichtet, die vornehmlich strukturelle Korruptionsdelikte im regionalen Bereich bearbeiten. Bei den Fachkommissariaten K4 (Vermögensdelikte) der Kriminalinspektionen wird die situative Korruption bearbeitet.

Anlassbezogen werden Ermittlungsgruppen nach Bedarf mit Fachpersonal besetzt. Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für Vermögensabschöpfung findet bereits mit Aufnahme der Ermittlungen statt.

## 12.3 Staatsanwaltschaften

Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Korruptionstaten bestehen nicht. Korruptionsdelikte werden je nach Sachlage bei den Zentralstellen für Wirtschaftsstrafsachen bearbeitet, die bei den Staatsanwaltschaften Koblenz und Kaiserslautern eingerichtet sind. Die übrigen Korruptionsfälle werden von den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bearbeitet.

## 12.4 Koordinierungsgruppen

Keine Angaben.

## 12.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Keine Angaben.

## 12.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Die Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 07.11.2000, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.10.2010, integriert die frühere Verwaltungsvorschrift zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe tritt regelmäßig zusammen, um Erkenntnisse aus der Praxis zur Korruptionsprävention zu erörtern. Die Sensibilisierung für Korruptionsfälle erfolgt im Rahmen von Schulungen, Mitarbeitergesprächen und Dienstbesprechungen. In korruptionsanfälligen Schlüsselpositionen ist eine Rotation alle vier Jahre oder eine ausgeprägte Dienstaufsicht vorgesehen.

## 12.7 Korruptionsregister

Ein Verzeichnis zuverlässiger Bewerber für die öffentliche Auftragsvergabe wird beim Finanzministerium für alle Auftragsstellen des Landes geführt, basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsprävention. Die Vergabestellen sind verpflichtet, Verfehlungen von Auftragnehmern der Melde- und Informationsstelle mitzuteilen. Letztere kann Dienststellen auch zur Meldung auffordern, wenn sie auf anderem Wege von entsprechendem Sachverhalten erfährt. Nur bei nachgewiesenen schweren Verfehlungen sollen Bewerber

– im Einzelfall – vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Dies jedoch auch nur, wenn die vorherige Verfehlung die Zuverlässigkeit für den jeweils ausgeschriebenen Auftrag in Frage stellt. Darüber hinaus liegt die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Falles bei der auftragsvergebenden Dienststelle selbst.

## 12.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Keine Angaben.

# 13 Saarland

## 13.1 Hinweisgeber

Seit dem 01.02.2005 ist ein Vertrauensanwalt der Landesregierung bestellt (Dr. Matthias Zieres, E-Mail: zieres@advocaten.de, Tel. 0681/936300).

## 13.2 Polizei

Seit dem 01.07.1997 ist eine für Korruption zuständige Dienststelle bei der saarländischen Polizei eingerichtet. Sie ist unmittelbar der Leitung der Direktion LPP 2 Kriminalitätsbekämpfung/Landeskriminalamt des Landespolizeipräsidiums zugeordnet und mit 13 Kriminalbeamten besetzt.

## 13.3 Staatsanwaltschaften

Es gibt keine gesonderte Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruptionsdelikte. Die Bearbeitung von Korruptionsdelikten wird seit dem 01.01.2000 bei der einzigen Staatsanwaltschaft in Saarbrücken in der Sonderabteilung „Wirtschaftsstrafsachen, Korruption, OK-Verfahren, Finanzermittlung und Gewinnabschöpfung“ durchgeführt. In der Abteilung arbeiten ein Oberstaatsanwalt und fünf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (davon zwei für Korruptionsdelikte).

## 13.4 Koordinierungsgruppen

Keine Angaben.

## 13.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Keine Angaben.

## 13.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Es existiert die Richtlinie der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 19.12.2000. Darin werden unter anderem die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Rotation und Schulung von Mitarbeitenden, Nebentätigkeiten und Fragen der Dienstaufsicht geregelt. Der Ministerrat hat per Beschluss am 01.02.2011 den Auftrag erteilt, ein Maßnahmenpaket zur Fortentwicklung der Korruptionsprävention zu erarbeiten. Die Ergebnisse hierzu sind noch offen. In allen Ressorts wurden Antikorruptionsbeauftragte benannt. Der Antikorruptionsbeauftragte im Ministerium für Inneres und Sport ist gleichzeitig Ansprechpartner des Vertrauensanwalts der Landesregierung.

## 13.7 Korruptionsregister

Die Einrichtung eines Antikorruptionsregisters ist zurzeit nicht geplant.

## 13.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Die Fortentwicklung der Korruptionsbekämpfung wird federführend im Ministerium für Inneres und Sport in der Stabsstelle für Verwaltungsmodernisierung, Controlling und Korruptionsprävention (SVCKV) in Abstimmung mit den Ressorts bearbeitet.

# Sachsen 14

## 14.1 Hinweisgeber

Bürgerinnen und Bürgern können sich nicht nur an die Bediensteten der für die Strafverfolgung von Korruptionsstraftaten zuständigen Dezernate 31 in den Kriminalpolizeiinspektionen der Polizeidirektionen, an das Dezernat 25 des Landeskriminalamt und an alle Staats- und Generalstaatsanwaltschaften, sondern auch an das seit 1998 beim Sächsischen Staatsministerium des Innern eingerichtete Antikorruptions-telefon wenden und Hinweise auf Korruption in der sächsischen Verwaltung geben. Diese telefonischen Meldungen werden an die zuständigen Stellen weitergegeben. Außerdem nimmt jede Polizeidienststelle Anzeigen und Hinweise zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegen. Dies ist ebenso über die Onlinewache möglich.

## 14.2 Polizei

In den Kriminalpolizeiinspektionen der Polizeidirektionen werden Korruptionsverfahren im Kommissariat 31 „Wirtschaft, Korruption“ bearbeitet. Darüber hinaus ist das Landeskriminalamt, Dezernat 25, zuständig in Fällen struktureller Korruption sowie auf Zuweisung durch die GenStA oder auf Grund eigener Zuständigkeits-erklärung in schweren Fällen situativer Korruption im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen soweit das Verfahren gegen eine Person des öffentlichen Lebens gerichtet ist oder es sich um Fälle überörtlicher oder regional schwerer Korruptionskriminalität handelt. Da Zuständigkeiten für weitere Deliktbereiche existieren, kann die personelle Ausstattung dieser Dienststelle nicht benannt werden.

Im Geschäftsbereich des Landespolizeipräsidiums wurde eine Stabsstelle Innenrevision eingerichtet, welche zugleich die Aufgaben der Korruptionsvorbeugung wahrnimmt. Zudem ist in jeder Abteilung 3 nachgeordneter Behörden ein Ansprechpartner für Anti-Korruption (AAK) benannt.

## 14.3 Staatsanwaltschaften

Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung

von Korruptionsdelikten gibt es im Freistaat Sachsen nicht. Seit dem 01.05.2009 wurde das Aufgabengebiet der integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES) auf herausgehobene und besonders bedeutsame Ermittlungsverfahren aus allen Bereichen der Kriminalität ausgedehnt. Darunter fallen auch herausgehobene Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung. Strukturell wurde INES aus der Staatsanwaltschaft Dresden herausgelöst und als Abteilung 3 bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden angesiedelt. Sie wird von einem Leitenden Oberstaatsanwalt geführt und verfügt über sieben Staatsanwälte sowie eine Wirtschaftsfachkraft. INES ist nach wie vor sachsenweit tätig. Soweit es sich nicht um ein besonders bedeutsames oder herausgehobenes Ermittlungsverfahren handelt, sind die regionalen Staatsanwaltschaften zuständig.

In den sächsischen Staatsanwaltschaften werden Korruptionsstraftaten auf einzelne Staatsanwälte konzentriert, wobei die Zuordnung (Korruptionsstraftaten, Amtsdelikte, Wirtschaftsstrafsachen) nicht einheitlich erfolgt.

## 14.4 Koordinierungsgruppen

Die Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen übernimmt in den von ihr geführten Verfahren die Koordinierung der verschiedenen Ermittlungsbehörden. Hierzu verfügt sie neben dem zugeordneten Dezernat des Landeskriminalamtes über integrierte Ermittler der Steuerfahndung, der Zollbehörden und der Bundespolizei. Sie ist an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden angebunden. In dieser Ermittlungseinheit sind Staatsanwälte und Polizeibeamte tätig, welche durch entsprechende Schulungen unter anderem auf die Verfolgung von Korruptionsstraftaten spezialisiert wurden. Ziel ist es, im Rahmen eines integrativen Ansatzes alle für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und Fachkräfte unter einem Dach zusammenzuziehen.

## 14.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Keine Angaben.

## 14.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung kommen mehrere Verwaltungsvorschriften, die für alle Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen gelten zur Anwendung, so zum Beispiel die Verwaltungsvorschrift „Korruptionsvorbeugung“ sowie die Verwaltungsvorschrift „Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile“. Daneben gibt es einen „Verhaltenskodex gegen Korruption für die Behörden des Freistaates Sachsen“ sowie einen „Leitfaden für den Ansprechpartner für Anti-Korruption und sonstige Auslegungshinweise“.

Die Verwaltungsvorschrift „Korruptionsvorbeugung“ vom 21.05.2002 sieht zunächst die Feststellung der korruptionsgefährdeten Bereiche in den Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen vor und knüpft hieran verschiedene Maßnahmen (überwiegend als Kann- oder Soll-Bestimmung). Dazu gehören eine intensive Dienst- und Fachaufsicht sowie die Wahrnehmung von Informations- und Beteiligungsrechten durch Vorgesetzte, die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, regelmäßige und stichprobenartige Vorgangskontrollen, regelmäßiger Hinweis in Dienstbesprechungen und Mitarbeitergesprächen auf die Korruptionsgefahr und typische Erscheinungsformen der Korruption, Aus- und Fortbildung zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Begrenzung der Verwendungszeiten für die Dienstposten mit besonderer Korruptionsgefahr, Regelungen für den Bereich der Vergabeverfahren (Muss-Bestimmungen), Regelungen betreffend das Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdacht (Muss-Bestimmung). Außerdem enthält die Verwaltungsvorschrift „Korruptionsvorbeugung“ Regelungen zur Einrichtung eines Ansprechpartners für Anti-Korruption sowie zur Einrichtung von Organisationseinheiten, die mit Aufgaben der Korruptionsvorbeugung befristet oder auf Dauer betraut werden können, zum Beispiel Innenrevisionen. Eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift „Korruptionsvorbeugung“ erfolgt zurzeit mit dem Ziel, die Durchführung korruptionspräventiver Maßnahmen künftig besser gewährleisten zu können.

Die Verwaltungsvorschrift „Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile“ vom 12.10.2011 stellt eine Konkretisierung des § 42 BeamStG dar und schreibt vor,

dass grundsätzlich Vorteile seitens der Bediensteten nicht angenommen werden dürfen, Ausnahmen hiervon der Zustimmung bedürfen und diese Zustimmung versagt werden muss, wenn mit der Gewährung des Vorteils erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, die Gefahr besteht, dass durch die Annahme die objektive Amtsführung des öffentlich Bediensteten beeinträchtigt ist oder bei Dritten der Eindruck seiner Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann. In bestimmten Fällen kann von einer allgemein erteilten Zustimmung ausgegangen werden, was zum Beispiel bei der Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten der Fall ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich bei demjenigen, der einen Vorteil annehmen möchte, um einen Bediensteten handelt, der eine korruptionsgefährdete Aufgabe wahrzunehmen hat.

Im Verhaltenskodex gegen Korruption für die Behörden des Freistaates Sachsen werden die Bediensteten Handlungsanweisungen gegeben, um sie in die Lage zu versetzen, Korruptionssituationen vorzubeugen, beziehungsweise sie zu erkennen und hierauf richtig zu reagieren. Es werden unter anderem Anzeichen und Warnsignale für Korruption beschrieben.

Der „Leitfaden für den Ansprechpartner für Anti-Korruption“ beschreibt Stellung und Aufgaben der in den Behörden des Freistaates Sachsen eingesetzten Ansprechpartner für Anti-Korruption (AAK) und erläutert zur Abgrenzung der Tätigkeiten der AAK die anderen sich aus der Verwaltungsvorschrift „Korruptionsvorbeugung“ ergebenden Aufgaben und angeordnete Zuständigkeiten. An den AAK können sich Bedienstete, die einen Korruptionsverdacht haben oder selbst in eine Korruptionssituation geraten sind, ohne Einhaltung des Dienstweges wenden.

## 14.7 Korruptionsregister

Der Freistaat Sachsen hat bislang von der Schaffung landesrechtlicher Regelungen abgesehen, weil ein effektiver Ausschluss unzuverlässiger Bieter nur bei einer länderübergreifenden Registrierung und Abfrage gelingen kann und damit eine bundeseinheitliche Lösung anzustreben ist.



## 14.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Die in den oben genannten und weiteren Verwaltungsvorschriften (wie zum Beispiel Verwaltungsvorschrift „Sponsoring“) enthaltenen Regelungen sind Teil des Korruptionsbekämpfungskonzeptes, welches

für die gesamte Verwaltung des Freistaates Sachsen gilt. Es umfasst auch Aussagen zur Prävention, zum Whistleblowing und zur Strafverfolgung. Die integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES) bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden fungiert auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung als Zentralstelle.

# 15 Sachsen-Anhalt

## 15.1 Hinweisgeber

Siehe Verwaltung.

## 15.2 Polizei

Die Bearbeitung von Korruptionsdelikten erfolgt grundsätzlich in den Fachkommissariaten 5 (Wirtschafts- und Umweltkriminalität) der Polizeidirektionen sowie im Landeskriminalamt. In diesen Bereichen werden insgesamt 90 Mitarbeitende eingesetzt. Im Bedarfsfall werden anlassbezogen Ermittlungsgruppen gebildet. Das Landeskriminalamt erstellt jährlich einen Lagebericht Korruption.

## 15.3 Staatsanwaltschaften (2009)

Es gibt keine zentrale Staatsanwaltschaft für Korruptionsdelikte. Die Verfolgung dieser Delikte wird von den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität in Halle und Magdeburg vorgenommen.

## 15.4 Koordinierungsgruppen

Keine Angaben.

## 15.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Keine Angaben.

## 15.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Mehrmals jährlich tagt ein Interministerieller Arbeitskreis gegen Korruption (IMA-K), an dem die obersten

Landesbehörden beteiligt sind, zu den Themen Korruptionsprävention und -bekämpfung. In allen Behörden und Einrichtungen wurden für Beschäftigte sowie Bürgerinnen und Bürger Ansprechpartner „Anti-Korruption“ benannt. Die Zentrale Stelle für Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in der Landesverwaltung, angesiedelt beim Ministerium für Inneres und Sport, nimmt Hinweise auf Korruption per Telefon oder E-Mail entgegen: Tel. 0391/5075-577 oder 0391/5075-578, E-Mail: antikorruption@mi.sachsen-anhalt.de.

Ein Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums vom 22.02.2010 regelt die Annahme von Belohnungen und Geschenken. Ein weiterer Gemeinsamer Runderlass vom 30.06.2010 zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption, schreibt obligatorische Maßnahmen für alle Dienststellen vor. Die überarbeitete Fassung der Verwaltungsvorschrift trat am 27.05.2008 in Kraft. In dieser Verwaltungsvorschrift ist unter anderem die Anzeigepflicht für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung in konkreten Verdachtsfällen vorgeschrieben. Die Verwaltungsvorschrift gilt für die gesamte unmittelbare Verwaltung des Landes und für die Betriebe nach der Landeshaushaltsordnung. Beschäftigte, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind, erhalten gegen Empfangsbekennnis Abdrucke ausgewählter Vorschriften und Beschlüsse des Landes ausgehändigt. Für Behördenmitarbeiter werden Seminare zur Korruptionsprävention angeboten.

## 15.7 Korruptionsregister

Keine Angaben.

## 15.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Keine Angaben.

# Schleswig-Holstein 16

## 16.1 Hinweisgeber

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat zum 01.08.2007 eine Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption (KBK-SH) eingerichtet und nach einer zweijährigen Pilotphase als dauerhafte Einrichtung fortgeführt. Die KBK-SH wurde als Anlaufstelle für Hinweisgeber geschaffen und ist eine außerhalb der Verwaltung stehende Einrichtung.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben wurde ein Antikorruptionsbeauftragter für das Land Schleswig-Holstein bestellt. Der Antikorruptionsbeauftragte wird ehrenamtlich tätig und agiert als unabhängiger Kommunikationsmittler zwischen Hinweisgebern, Verwaltung und Strafverfolgungsbehörden. Er nimmt vertraulich, auch anonym, Hinweise entgegen; dabei ist der Antikorruptionsbeauftragte zu uneingeschränkter Diskretion und zum umfassenden Schutz der Identität der Hinweisgeber verpflichtet. Hinweise, die nicht im Zuständigkeitsbereich der KBK-SH liegen, werden an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet. Der Antikorruptionsbeauftragte ist telefonisch unter 04524/7009373, per E-Mail ([antikorruption.sh@t-online.de](mailto:antikorruption.sh@t-online.de)) oder auf dem Postweg (Postfach 2102, 23685 Pansdorf) erreichbar. Ausführliche Informationen sind auf der Internetseite der Landesregierung Schleswig-Holstein ([www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)) unter (> Service, > Beauftragte, > der Anti-Korruptionsbeauftragte) abrufbar.

## 16.2 Polizei

Siehe Koordinierungsgruppen.

## 16.3 Staatsanwaltschaften

Bei den vier örtlichen Staatsanwaltschaften des Landes gibt es in Kiel und Lübeck Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen. Fälle struktureller Korruption werden ausschließlich der Staatsanwaltschaft Kiel zugewiesen.

Darüber hinaus besteht seit dem 10.09.1996 eine „Zentrale Stelle Korruption“ beim Generalstaatsanwalt in Schleswig. Dort werden Erkenntnisse aus einschlä-

gigen Verfahren gesammelt und Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden bei der Korruptionsbekämpfung beraten sowie Fortbildungen – nicht jedoch eigene Ermittlungen – durchgeführt.

## 16.4 Koordinierungsgruppen

Zum 01.06.1999 wurde eine „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption“ von Staatsanwaltschaft und Polizei eingerichtet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich seit dem 01.08.2002 auf ganz Schleswig-Holstein (zuvor nur für die Staatsanwaltschaft Kiel). Die Ermittlungseinheit bekämpft das Deliktfeld der strukturellen Korruption und steht in der Verantwortung von Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft Kiel.

Die vereinbarte Personalstärke in der Ermittlungsgruppe beträgt auf Seiten der Staatsanwaltschaft ein Oberstaatsanwalt, 8,5 Staatsanwälte und zwei Rechtspfleger, zusätzlich sind ein Bauingenieur und eine Buchhalterin dauerhaft eingebunden. Auf Seiten des Landeskriminalamtes beträgt die Personalstärke einen Sachgebietsleiter, 22 Sachbearbeiter (davon acht Wirtschaftskriminalisten), eine Fachkraft aus dem Rechnungsprüfungswesen und drei Buchhalter.

## 16.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Die Zusammenarbeit und Mitteilungspflichten sind im Erlass zur Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden vom 10.09.1996 geregelt. Weitere landesspezifische Regelungen für die Finanzverwaltung liegen nicht vor. Auf die bundesrechtlichen Regelungen zu Unterrichtungs- und Meldepflichten wird verwiesen. Die Regelungen gelten ebenso für die Steuerfahndungsbeamten und Betriebsprüfer. Die Betriebsprüfer sind gehalten, in sämtlichen Fällen mit strafrechtlichen Anhaltspunkten mit der örtlich zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle beziehungsweise der Steuerfahndungsstelle Kontakt aufzunehmen.

## 16.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Am 01.10.2003 ist die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ in Kraft getreten. Die 2008 novellierte Richtlinie befasst sich unter anderem mit den Themen Personal, Aus- und Fortbildung, Führungsverantwortung, Dienst- und Fachaufsicht und Innenrevision. Indikatoren für einen Korruptionsverdacht werden unter Anzeichen für Korruption genannt. Ein Verhaltenskodex ist vorhanden. Der Runderlass des Finanzministeriums vom 06.04.2010 und die Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen regeln das „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeitenden des Landes Schleswig-Holstein“.

In den Ressorts sind „Ansprechstellen Korruption“ zur Betreuung und Beratung von Mitarbeitenden eingerichtet. Zwischen den Ansprechstellen und der Zentralen Stelle Korruption beim Generalstaatsanwalt findet ein jährlicher Erfahrungsaustausch statt.

Das Beschaffungswesen der Landesverwaltung wird seit dem 01.07.2000 durch die zentrale Beschaffungsstelle des Gebäudemanagements Schleswig-Holstein (GMSH) unterstützt. Geregelt wird das Verfahren in der Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 12.10.2011. Die Landesbeschaffungsordnung enthält auch Regelungen zur Korruptionsprävention der Beschaffungsstellen.

## 16.7 Korruptionsregister

In Schleswig-Holstein besteht kein Korruptionsregister. Die Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung (siehe oben) enthält eine Regelung zur Einführung einer „Vergabedatei“.

## 16.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Keine Angaben.

# Thüringen 17

## 17.1 Hinweisgeber

In den obersten Landesbehörden wurden Antikorruptionsbeauftragte bestellt. Sie sind bei Korruptionsverdacht Ansprechpartner und Vertrauenspersonen sowohl für Beschäftigte als auch für Bürgerinnen und Bürger. Weiterhin wurde eine Leitstelle Innenrevision der Landesregierung als Organisationseinheit beim Thüringer Innenministerium angesiedelt. Sie ist die zentrale Meldestelle, soweit ein Verdacht der Korruption im Bereich der öffentlichen Verwaltung besteht. Es können sich sowohl Bedienstete des öffentlichen Dienstes als auch Bürgerinnen und Bürger an die Leitstelle wenden. Die Leitstelle Innenrevision kann wie folgt erreicht werden:

Thüringer Innenministerium  
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt  
Hotline: 0361 / 37 93499 oder  
E-Mail: [korrupsionsbekaempfung@tim.thueringen.de](mailto:korrupsionsbekaempfung@tim.thueringen.de)

## 17.2 Polizei

Die Bekämpfung der Korruptionskriminalität wird schwerpunktmäßig durch das Landeskriminalamt wahrgenommen. Hierzu besteht im Dezernat Wirtschaftskriminalität eine Ermittlungsgruppe Korruption mit einer Personalstärke von 1/12 Ermittlungsbeamten, die bei Bedarf durch die im selben Dezernat angesiedelte Wirtschaftsprüfung unterstützt wird. Seit 2008 ebenfalls beim Landeskriminalamt angesiedelt ist der Bereich Interne Ermittlungen, der für Verfahren wegen Korruptionsverdacht gegen Angehörige der Thüringer Polizei zuständig ist. Sonstige Ermittlungsverfahren im Bereich der Korruption werden durch die örtlich zuständige Kriminalpolizeiinspektion bearbeitet.

## 17.3 Staatsanwaltschaften

In der seit 1998 bei der Staatsanwaltschaft Erfurt eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruptionsdelikte sind vier Staatsanwälte tätig. Bei Bedarf können Finanzermittlungsdezernenten sowie Buchprüfer hinzugezogen werden.

## 17.4 Koordinierungsgruppen

Keine Angaben.

## 17.5 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Keine Angaben.

## 17.6 Verwaltung: Prävention, Hinweisgeber, Revisionen

Seit 21.10.2002 ist die „Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in den öffentlichen Verwaltungen des Freistaates Thüringen“ in Kraft. Sie regelt unter anderem das Vorgehen bei Korruptionsverdacht, die Bestellung von Antikorruptionsbeauftragten bei allen obersten Landesbehörden, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, Nebentätigkeiten sowie Fragen des Personaleinsatzes und der Dienstaufsicht. Die Leitstelle Innenrevision, eingerichtet vom Innenministerium zum 01.01.2001 ist die zentrale Antikorruptionsstelle der Verwaltung. Sie ist Anlaufpunkt für Bürger und Behördenmitarbeiter. Auch Hinweisgeber können sich an diese Stelle wenden.

## 17.7 Korruptionsregister

In Thüringen existiert kein Korruptionsregister. In der aktuellen Koalitionsvereinbarung der Fraktion CDU und SPD aus dem Jahr 2009 wurde zur Prüfung gestellt, ob die Einführung eines Korruptionsregisters in Thüringen sinnvoll ist. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Einführung eines bundesweiten beziehungsweise europaweiten Korruptionsregisters angestrebt werden soll.

## 17.8 Strategien bei der Korruptionsbekämpfung

Im Rahmen eines abgestimmten Tätigwerdens der Polizeien aller Länder und des Bundes wurde im Jahr 2007 eine „Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der

Wirtschaftskriminalität und Korruption“ entwickelt und Ende 2007 beschlossen. Die Thüringer Polizei orientiert sich im Rahmen der strategischen Korruptionsbekämpfung an den dort erarbeiteten Handlungsempfehlungen.



Transparency Deutschland bekämpft Korruption in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft. Um unabhängig und wirkungsvoll arbeiten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

#### **Förderbeitrag**

Regelmäßige Förderbeiträge geben uns hohe Planungssicherheit und stärken unsere Unabhängigkeit. Wir informieren Sie regelmäßig über unsere Arbeit.

#### **Spende**

Einzelne Spenden ermöglichen es uns, Projekte durchzuführen, die sonst nicht möglich wären. Auch der Druck dieser Broschüre gehört dazu.

Spendenkonto:

GLS Bank

Konto: 11 46 00 37 00

BLZ: 430 609 67

IBAN: DE77 4306 0967 1146 0037 00

BIC: GENO DE M 1 GLS



**Die Koalition gegen Korruption.**

Transparency International Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle  
Alte Schönhauser Straße 44  
10119 Berlin

Telefon: 030 - 54 98 98 - 0  
Telefax: 030 - 54 98 98 - 22

[office@transparency.de](mailto:office@transparency.de)  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)